

M.

Macedo, war derjenige Geiz-Hals, der zu erst angefangen, denen noch unter Väterlicher Gewalt stehenden Söhnen Geld zu leihen, mit der Condition, daß sie es mit dem größten Bucher nach ihres Vatters Todt bezahlen mußten: Andere wollen, daß dieser Macedo kein Bucherer, sondern ein Filiusfamilias gewesen, der sehr grosse Schulden gemacht, und damit sich dieser von Schulden befreien, und seine Glaubiger befriedigen möchte, hat er seinen Vatter umgebracht, vid. Theoph. ad §. 7. last. quod cum eo, qui in aliena potest. derer Meynung scheinen auch einiger Massen bezufallen die ersten Worte dieses SCti in L. 1. ff. de Sc. Macedon. allein die erste Meynung ist besser. vid. etiam. Egid. Menag. Amoenit. Jur. Civ. cap. 39. Damit nicht aber dieses zur Gewohnheit wurde, ist deswegen das Macedonianische Senatus consultum gegeben worden, dieses Inhalts: daß wer den filiusfamilias Geld leihen würde, ohne Vorwissen der Eltern, sie die Glaubiger solches Geld verlohren haben sollten, und nicht fordern dürfen. vid. L. r. ad SCt. Maced. Es hat aber dieses SCt. in 11. Fällen keine Gültigkeit, wie zu lesen in gloss. in §. illud. proprie Instit. quod cum eo, qui in alien. potest. & Suetonius cap. 11. in T. Vespasiano Spieg.

Macellarius, derjenige, der nicht nur Fleisch und allerley Eß-Waaren, sondern auch Brod und Getraid verkauffet. Woher dieses Wort derivirt wird, zeigt Festus & Varro lib. 4 de Lingua Latina.

Macellarii, die, so das Vieh schlachten, und das Fleisch verkauffen. Clem. 1. de vita & honest. cler. Joan. Bello. Erym. adde Turneb. adverb. lib. 8. cap. 71.

Macerare, maceriren, mager machen. Item, sich quälen, martern, elendiglich durchbringen, sich abmatten.

Maceratio, die Abmattung.

Maceries, eine Leinwand, oder eine schlechte Wand, von Mauersteinen, oder andern Backsteinen gemacht.

Maceriam ducere, eine solche Wand aufbauen. L. 17. ff. commun. prædior.

Machiavellismus, eine gottlose, eigennützigige Staats-Kunst, da ein Fürst mehr auf seinen eignen Nutzen, als auf die allgemeine Wohlfahrt siehet, hat seinen Nahmen von Nicolao Machiavello, einem Florentiner, der in seinem Buch, de Principe, solche schädliche Lehr-Sätze denen Fürsten gegeben.

Machina, eine Machine, Werkzeug, damit man etwas sonderliches ausrichten kan, womit man grosse Lasten aufheben oder weg schaffen kan.

Machina frumentaria, eine Mahl-Mühl. L. quæsitum. §. 2. ff. de fund. inltr.

Machinarius asinus, ein Esel, der in der Mühl das Getraid mahlen mußte, bey denen Alten. L. 60. §. 3. ff. de legat. 3. L. 12. §. 7. ff. de fund. inltr.

Machinarius faber, ein Künstler, der solche Maschinen verfertigt. L. 31. ff. ad leg. Aquil.

Machinatio, List, Betrug, Falschheit im Schweigen, und eine Spitzfindigkeit im Reden. Rebhan. Hodogeta Jur. Chart. IV. aph. 35.

Macre concordium utilius, quavis pingui Sententia, ein magerer Vergleich ist allezeit besser, den ein fett Urthel. Frisch. in Advocat. peccant. Conclus. 8. n. 3.

Macul, ein Mackel, Flecken im Kleid, eine Infamia, Schandfleck.

Magenschafft / wird in Sächsischen Rechten die Blutverwandschafft derjenigen genennet, die von einerley Stamm-Eltern herkommen, und wiederum in Spiel **Magen** oder **Cognatos**, und **Schwerdt Magen** oder **Agnatos** eingetheilet werden. Das Wort **Magen** heist in der alten Nieder-Sächsischen Sprache so viel, als ein Freund und Verwandter.

Magus, die Weisen. It. die Zauberer, Schwarz-Künstler. L. 7. C. de Malefic. &

Mathemat. ist derjenige, der weder einen Bund mit dem Satan eingehet (da differiren sie von den Hexen) noch einen Schaden zufügen (in diesem Stück sind sie von den Hexen-Meistern unterschieden) sondern mit teufflicher Kunst, (darinn differiren sie von den klugen Weibern) sich unterstehen, zu wahrsagen, aus einem Crystall, Spiegel, Glas, die Teuffel um die gestohlene Sache fragen, und andern, die sie um Rath fragen, antworten. Sie werden auch Arioli und Incantatores genennet, und verdienen mit den Sagis und Hexen-Meistern poenam capitalem, oder die Todtes-Straff. L. 5. C. de Maleficis & Mathemat. Carpz. Prax. Crim. P. I. Quazt. 49. tot. & Quazt. 50. n. 37. 38. It. Par. 4. C. 2. def. 7.

Magia, die Zauberey, schwarze Kunst.

Magia naturalis, natürliche Zauberey, da man sonderbahre verwunderns-würdige Dinge durch natürliche Mittel ausrichtet, und davon die alten Magi genennet wurden; Welches Wort in guten Verstand nichts anders bedeutet, als einen Excellenten Philosophum, offtermals aber wird Magia im bösen Verstand für eine Zauberey und Teuffels-Beschwörung genommen, als in L. cetera §. 1. ff. famil. hercisc.

Magis, Magidis, ein Gefäß, darinnen man den Teig knetet. L. 36. ff. de condict. indebit.

Magis est, es ist besser oder gemeiner angenommen, quasi receptus est.

Magister, ein Meister, Lehrer. It. welchen etliche Güter und Sachen anbefohlen werden.

Magister auctonum, war vor Zeiten der, so des Schuldners Gütern, welche sollten verkauft werden, also vorstunde, daß er dem, der am meisten dafür bothe, solche zusprach.

Magister equitum, war zu Rom der Adjunctus, oder Collega des Dictatoris, von dem er des Nachts ernennet ward, und die Neuterey commandiren mußte. Herm. Hugo. de milit. equ. §. 2.

Magister militum, der General- Feld-Marschall Lieutenant.

Magistri vicorum, Gassen-Meister.

Magister scripturæ, Rentmeister.

Magister morum, ein Rürgerichter.

Magister officiorum, Hof-Marschall.

Magister Censuum, Schatzmeister. L. fin. C. de jur. emphyteu. & L. 30. & 36. C. de Episcop. & Cleric.

Magistri Legum, werden die Doctores der Rechten genennet in proæm. Pandect. ein vornehmer Rechtsgelehrter.

Magister navis, dem die ganze Sorg für das Schiff anvertrauet ist. L. 1. §. 3. ff. L. cui præcipua. §. 7. ff. de V. S. de exercit. action. L. 1. §. 1. ff. nautæ coupon. l. 1. §. 3. de exercitor. L. 2. in pr. & §. ult. ff. de Leg. Rhodia. L. 1. ff. de præscript. verb. L. 13. §. si Magister. ff. locati. L. 14. §. ult. ff. de furtis L. 11. ff. de publican. & vect. L. 4. C. de institor. L. 3. de naufr. L. 37. de Navicular. in Cod. Theod.

Magister Societatis, das Haupt von einer Societät, wird derjenige genennet, der einer Societät so præsidirte, daß er die Gesellschaften zusammen ruffen, ihnen das zur Gesellschaft gehörige vortragen, und alle Schriften und Rechnungen der Gesellschaft besorgen muß. L. 14. ff. de pactis. L. 57. ff. de V. S.

Magister Philosophiæ, ein Meister der Welt-Weisheit oder Philosophie.

Magisterium, wird genennet der Actus oder Handlung, wenn Magistri gemacht werden.

Magistrare, magistriren, wird gesagt, wenn einer Magister wird. It. Meistern.

Magistratus, eine Obrigkeit, nach dem Römischen Recht ist eine öffentliche Person, so der Jurisdiction vorstehet. Suiholi de jurisdic. aph. 204. Oder es wird derjenige Obrigkeit genennet, der öffentlich ist constituirt worden, das Recht in Civil- und Privat-Sachen zu sprechen. L. 1. ff. de Officio ei, cui mand. L. 6. §. 1. ff. de tutel. L. pen. ff. de just. & jur. Wer zu Rom in den Magistrat wollte, der mußte

musste sein gewisses Alter zu jeder Stufe erreicht haben, sonst kan er nicht darzu: 3. E. ein Quæstor musste 27. bis 28. ein Prætor 40. ein Consul 42. Jahr alt seyn. Pitiscus l. 41. f. Unter denen Ræysern aber konnte auch dispensiret werden. Wer nun anhielt, der zog sich sauber an, und gieng in denen Comitiiis auf dem Campo Martio von einem Tribu zu dem andern, da er sich ihre Suffragia ausbat. Es ward aber kein Magistrat erwöhlet, nisi auspicato, das ist, nachdem die Augures nach dem Himmel und u. d. m. gesehen, denn wo die Auspicia nicht gut waren, so gieng alles wieder zurück. Es wurden aber die Magistratus abgetheilet 1) in ordinarios & extraordinarios: Die letztern wurden nur zur Zeit der Noth erwöhlet, dergleichen Dictator und Magister Equitum war. 2) in majores & minores, zu jenen gehört Consules, Prætores, Censores: zu diesen quæstores, Tribuni plebis, ædiles, Triumviri capitales &c. 3) in urbanos & provinciales: jene blieben in der Stadt, diese aber wurden in die Provinzien geschicket, als Proconsules, Prætores, Præsides &c. 4) in Patricios & plebejos: jene wurden aus denen Patriciis gewöhlet, diese aber, damit man dem Volk nicht zu viel thun möchte, ex plebe, als Tribuni plebis. 5) Magistratus curules waren, die das Recht hatten, sellam curulem zu gebrauchen, als Consules, Prætores, Ædiles Curules &c. Pitiscus. II. 142.

Magistratus abacti, die Obrigkeit, welche ihr Amt wider Willen niederlegen muß. apud Festum lib. 1.

Magistratus superior sive major, die hohe Obrigkeit.

Magistratus inferior sive minor, die Unter-Obrigkeit.

Magistratus Plebeji, diese waren, ehe des Pöbels Gewalt gestiegen, von denen Magistratibus oder Beamten des Raths unterschieden, und gar keine Glieder des Raths, kamen auch nicht einmal auf das Rathhaus, sondern sassen vor desselben Thür, wohin ih-

nen die jederweilige Rathschlüsse zur Verwerff- oder Bestätigung, durch bengekseten Buchstaben T. gebracht werden mussten. Nach der Hand aber wurden sie auch Mitglieder des Raths, und kamen auch in denselben; ja sie konnten auch selbst einen Rath halten, wie Muretus in Gedachtem Comment. des à Costa, aus den Schrifften des Cicero nis erinnert.

Magna negligentia, grosser Unfleiß.

Magna mora, bedeutet eine Zeit von 6. Monat. L. ult. C. de custod. reor.

Magnanimitas, Magnanimität, Großmüthigkeit.

Magnanimus, a, um, großmüthig.

Magnates, die vornehmen Herren.

Magnificere, hoch æstimiren, sehr über etwas halten. L. 1. §. f. ff. quod vi aut clam L. observare. §. ingressus. ff. de officio Proconsul.

Magnificè, herrlich, prächtig.

Magnificentia, Magnificenz, Hoheit, Herrlichkeit, Großachtbarkeit.

Magnificentissimus, wird ein Fürst, Graf, oder anderer vornehmer Herr genennet, wenn er auf einer Academia Rector ist.

Magnificus, a, um, herrlich, prächtig; Gleichfalls wird der Rector auf Universitäten und andere vornehme Leute Magnificus genennet.

Magnitudo, die Größe.

Magnus, a, um, groß.

Mahlschatz / bey denen Römern gab der Bräutigam der Braut bey der Verlobung einen gewissen Mahlschatz. Lat. arrha, welcher aus einem Ringe, allerhand Schmuck und Kleidung bestund, wobey ihr auch zugleich die Schlüssel zugestellet wurden. Hotomannus de Ritu nupt. c. 10. Pitiscus l. 180.

Majestas, Majestät, ein Titul, welcher nur Kayser und Königen gegeben wird, wiewol solcher von dem Kayserlichen Hof vor diesem keinem König gegeben wurde, sondern es mussten solche nur mit dem Titul Dignitas Regia sich begnügen lassen; Aber heut zu Tag wird solcher allen Königen von dem Kayserlichen

ehen Hof gegeben, wie aus denen Actis publicis zu sehen ist.

Majestatis læsa crimen, das Laster der beleidigten Majestät ist ein Crimen publicum, welches wider der Republicque, oder desjenigen, der solche regieret, Sicherheit, Macht, oder Dignität begangen wird. L. 1. §. 1. & L. ult. ff. ad L. Juliam Majest. wird gehandelt in Crimen perduellionis, welches ein Verbrechen ist, da aus feindlichem Gemüth etwas wider den Statum der Republicque, oder derselben Oberhaupt unternommen worden, daß solche geschwächt, oder unterdrückt werde: simplex crimen Majestatis, welches begangen wird, entweder durch eine That, so zu des Fürstens oder der Republicque Schmach gereicht, oder durch Worte böse Wünsche. Struv. Exerc. 49. th. 17. & seq.

Majestatis læsa crimen Ecclesiasticum, seu crimen læsa Majestatis divinæ, ist, wann die Göttliche Majestät beleidiget wird.

Major, heist grösser. It. der ein vollkommenes Alter hat. It. heist ein Major ein Obrister Wachmeister.

Major, wird auch der genennet, der noch nicht 70. Jahr alt ist, sondern erst in das siebenzigste Jahr gehet. L. 3. ff. de Jur. immunit. Gleichwie hergegen derjenige Minor heisset, der noch nicht 20. Jahr erreicht, sondern nur den ersten Tag davon. L. 1. ff. de manumiss.

Major causa, wird eine peinliche Sache, minor causa aber eine Bürgerliche genennet. Imper. auth. ut omnes obed. jud. provinc. §. si igitur ambo.

Major Ecclesia, wurde ehedessen die Stadt Constantinopel, und die unter diß samtliche Patriarchat gehörige Kirchen genennet, wie viel deren aber gewesen, siehe in L. non plures. C. de S. S. Eccles. Mit diesem Titel kommt auch überein. Auth. quoniam, ut ait, X. de vita & honest. Cler. &c. constituit cum gloss. 1. X. de Rescript. Anchor.

Majorennitas, die Mündigkeit.

Major pars concludit, oder **Majora vota concludunt** der größte Hauffe schliesset, oder hält das Urtheil.

Majores, die Vorfahren.

Majores, die Leute, die über das 70. Jahr hinaus sind, ut in L. majores ff. de Jure immun.

Majores, die ihres vollkommenen Alters sind, volljährig, überjährig, die ihre 25. Jahr vollkommentlich überreicht. ut in tit. ff. ex quibus causis major. in integrum restit.

Majoratus, das Vorzugs-Recht, so der Aelteste des Geschlechts hat. Item ein Fideicommiss in des Testirers Gütern, so auf solche Art verlassen worden, daß sie immerfort ohnverhindert bey dessen Familie bleiben, und allezeit auf den Aeltesten davon fallen sollen. Oder das Jus Majoratus ist, wann bisweilen unter denen, so einerley Familie sind, ausgemacht wird, daß allezeit die Aeltesten den Vorzug haben sollen. Bezius de pact. famil. cap. 8.

Majoratus Conditionatus, wird genennet, wann verbis enunciativis befohlen wird, daß die Güter bey der Familie bleiben sollen, und also das Verboth der Alienation nur auf gewisse Personen und Fälle restringiret ist.

Majoratus expressus, ist, wann der Testirer mit ausdrücklichen verordneten Worten, auch mit beygefügter Ursach seinen Willen erkläret hat, was für Personen zum Majorat sollen gelassen werden, oder nicht, dann auch welchen Personen die Alienation soll erlaubt seyn oder nicht.

Majoratus personalis, ist, wann die Worte und Disposition des, der das Fideicommiss verläßt, auf gewisse, und insonderheit benannte Personen restringiret ist, über welche es nicht gehet.

Majoratus realis, ist, wann ohne gewisse Benennung der Personen denen Gütern selbst eine solche Condition adjiciret wird, daß sie stets bey der Familie bleiben sollten.

Majoratus simplex & absolutus, ist, wann der Stifter des Majorats principaliter und mit verord-

verordneten Worten, so die Ursach der Prohibition enthalten befiehet, daß seine Güter bey der Familie bleiben sollen, und also als eine End-Ursach, die Worte so eine immerfortwährende Zeit bedeuten, exprimirt.

Majoratus tacitus, ist, wann zwar des Testirers ausdrückliche Worte mangeln, aber desselben Sinn und Meynung aus der Substitutione fideicommissaria tacita, oder andern Ursachen und Muthmassungen erscheinet.

Major causa. eine Criminal-Sache.

Major pars, der grössere Theil, wann die meisten einer Meynung sind.

Majorennis, heist einer, der sein Männlich Alter erreicht, nach gemeinen Rechten das 25. nach Sächsischen aber das 21. zurück geleget hat, und also nicht mehr unter Vormündern ist, sondern über sein Vermögen selbst disponiren kan. In Teutschland werden ebenfalls zur Majorennität der Fürsten, wie auch bey Privat-Personen volle 21. Jahr, nach Sächsischen, und 25. nach gemeinen Rechten erfordert, ausser daß die Churfürsten, vermöge der güldenen Bulle, wie auch einige andere Fürsten, als die von Braunschweig, Hessen, Anhalt &c. im 18. Jahr Majorennis werden, und zur Regierung kommen. In Frankreich wird der König im 14. in Spanien im 20ten, und in Schweden im 18. Jahr Majorennis. In Pohlen und Moscau wird die Majorennität im 18. Jahr erlanget.

Majoritas, ist nach dem Canonischen Recht ein Vorzug, da eine Person würdiger ist als die andern, oder es ist eine Fürtrefflichkeit einer Person, vor der andern.

Majama, eine Art eines Spiels. L. 1. C. de Majama. Lib. 11.

Majusculis literis, mit grössern Buchstaben.

Mala mansio, eine Art einer Tortur. Vulpin. L. 7. ff. de posit. die Gefängnis.

Mala fides, das böse Gewissen, das einen überzeuget, man wisse wohl, daß die Sache je-

mand anderst zugehören, welche man tradirt oder überkommt.

Ma's fide, etwas thun / oder bosshafftiger Weise etwas thun, heist, wann man etwas thut, da man wohl weiß, daß man dessen nicht befugt ist. Z. E. bey dem Erbsiz, wann man in dem Besitz fremder Güter bleibt, da man doch weiß, daß solche Güter fremd, und man mithin solche zu besitzen, kein Recht hat. L. 2 §. 1 L. 7. & 4 ff. pro Emptore.

Male fidei possessor, wird der genennet, so eines andern Sache wissentlich besizet.

Malcontent, nicht wohl zu frieden und vergnüget.

Male, übel, bößlich.

Maledicentia, die Schmachrede.

Maledicere, malediciren, schmähen, fluchen.

Maledicta, Schmach-Reden, üble Nachreden, schändliche Zumuthungen, die nicht in öffentlichen Versammlungen, auch nicht mit Schreien geschehen. Z. E. Wann man hin und wieder schimpffliche Dinge von jemand saget, oder einer ehrbaren Frauens-Person mit Worten Unzucht zumuthet.

Maledictio.

Maledictum, die Verfluchung, Schmachrede.

Maledictus, a, um, verflucht.

Malefacere, mishandeln, zum Verdruß thun, übel handeln.

Maleficium, eine Ubelthat, Mishandlung, Schade. L. 1. in pr. ff. si fam. turt. feciss.

Maleficium, heist in specie Zauberey, Segensprecherey, wann jemand vermittelst verbottenen Künsten, und Hülf des Satans denen Menschen und ihren Gütern schadet, sie verblendet, und Wunderwerck zu thun sich unterstehet, oder denen Leuten künfftige Dinge saget. L. 4. 5. 6. C. de malefic. & mathematicat. und ist zweyerley. 1) Wann man ein ausdrücklichen Pactum mit dem Teuffel gemacht hat, dadurch man Gott verlaugnet, und sich dem Teuffel ergeben hat. 2) Wann ein stillschweigendes heimliches Pactum dazu kommt, und jemand ohne ausdrückliches Pactum des Teuffels Hülf sich

M'm'm' 3

bedies

- bedient, und dieses geschieht auf dreyerley Art. 1) Wann jemand mit dem Teuffel selbst Gemeinschaft hat, und durch Exercirung der Teuffels Künste schadet. 2) Wann jemand durch solche Künste Schaden thut. 3) Wann einer sich abergläubischer Mittel bedient. Carpz. Prax. Crim. P. I. qu. 49. & seq.
- Malefiz Sachen** / werden alle Criminal-Sachen genennet, sie mögen eine Leibs-Straff nach sich ziehen oder nicht. Blum. Proc. Camer. Tit. 32. n. 43.
- Maleficus**, a, um, schädlich, ein Mißhändler, oder Ubertreter, böser Mensch. Zauberer t. t. C. de Malefic. & Mathematic. der Menschen und Viehe mit Teufflischer Kunst Schaden zufüget.
- Malevolus**, a, um, abgünstig.
- Maligne**, bößlich.
- Malignitas**, die Malignität, Argheit, Bosheit, Heftigkeit, so auch von Krankheiten gesaget wird.
- Malitia**, die Bosheit.
- Malitiæ Juramentum**, suche oben: Juramentum Calumniæ.
- Malitiosè**, bößlich, betrüglich. **Malitiosè** deseriren, bößlich verlassen, welches geschieht, wann der Mann das Weib, oder das Weib den Mann bößlich und vorsehlich verläßet, davon zeucht, und sie ihn, oder er sie sitzen läßt. Daher wird genennet **Malitiosa desertio**, eine bößliche Verlassung des Ehegatten.
- Malitiosus**, a, um, betrüglich, verkehrt, böß, bößhaft.
- Malum**, ein Apffel. It. das Unglück.
- Malum malo proximum**, es bietet immer ein Unglück dem andern die Hand.
- Malus**, der Mastbaum im Schiff. L. 242. ff. de V. S.
- Mala fides**, ein böser Glaube, wann nemlich einer ein fremd Gut wissentlich besitzt.
- Mala fidei possessor**, ist, der ein Ding unrechtmäßiger Weise besitzt, so geschieht, wenn einer sich eines Dinges anmasset, da er doch weiß, daß es einem andern zugehöret.
- Malo nodo malus cuneus** querendus est, auf einen harten Ast, gehöret ein starcker Keil, das ist, wie einer ist, so muß man ihn tractiren.
- Mamburgus**, heist bey denen Feudisten ein Adcatus, oder Versorger eines Geschäfts.
- Mammolus**, a, um, wohl gebrüstet.
- Manceps**, der einen Zoll, Lehenden, oder dergleichen Lehnen erkaufft, Pächter, Admodiator.
- Mancipare**, mancipiren, zueignen, übergeben, zu eigen geben.
- Mancipatio**, Zueignung.
- Mancipes**, die Zöllner. It. so etwas gepacht haben.
- Mancipes salinarum**, die Beständner der Salz-Röthen. L. 11. C. de vectigal.
- Mancipium**, ein Leibeigner. It. das Eigenthum.
- Mancus**, a, um, leer, gestümmelt.
- Mancus**, der keine Hand hat. Item der aus Schwachheit der rechten Hand sich der Linken gebraucht. L. qui clavum. §. pen. & L. Item o filius & L. 12. queritur §. si quis digitis ff. de ædilit. edict.
- Mandare**, mandiren, befehlen, gebieten, wir pflegen auch demjenigen zu befehlen, dem wir etwas für uns in Gericht auszuführen, auftragen, und ihme es getreulich und bona fide anbefehlen.
- Mandatarius**, ein Bevollmächtigter, so von einem Vollmacht hat, ein Befehlhaber, Anwalt.
- Mandata executorialia**, darinnen der Richter das Urtheil exequiret.
- Mandata compulsorialia**, darinnen der Richter etwas befiehet.
- Mandata mixta**, darinnen der Richter theils etwas befiehet, theils etwas verbietet.
- Mandata prohibitiva**, seu inh bitoria, darinnen der Richter etwas verbietet.
- Mandata avocatoria**, sind Befehle, dadurch die Cammer sine Clausula, bey Straff des Banns und der Verlihrung aller Privilegien befiehet, denen so die Waffen ergreifen und Unruhe im

im Reich anrichten, daß sie die geworbenen Soldaten abhandeln sollen, und verbietet denen Soldaten auf solche Weise, bey Straff des Banns nicht zu dienen, sondern auseinander zu gehen. Ord. Cam. P. 2. t. 9. §. wo aber der oder die.

Mandata arctiora sind, welche wann die simplicia und ulteriora nicht respectirt werden, regulariter bey Straff des Banns decernirt werden.

Mandata demolitoria, sind die, darinnen die Kaiserl. Cammer, dem, der ein neu Werk, der novi operis nunciatio ohngeachtet, aufführet, sine Clausula solches nieder zu reissen anbefiehlt.

Mandata generalia, gemeine Abforderung, dadurch alle Kriegende und Hülffleistende bey Straff des Banns avocirt werden.

Mandata simplicia, werden genennet, welche zum erstenmahl, und zwar insgemein bey Straff 10. Marck ledigen Gold emaniren.

Mandata specialia, werden wider gewisse Personen, und gemeiniglich wider die, so Soldaten werden, gerichtet. Roding. Pand. Camer. L. 3. t. 8. §. 6. & seq.

Mandata ulteriora, werden genennet die, so alsdann ergehen, wann denen simplicibus nicht Gehorsam geleistet worden, bey erhöhter Straff, und zwar gemeiniglich bey 15. Marck ledigen Golds.

Mandat fines excedere, aus einem ausdrücklichen, starcken, gemessenen Befehl schreiten. L. 5. ff. Mandati.

Mandator, der einem andern was befiehlt oder aufträgt. L. 22. §. ult. L. 26. L. 46. L. 49. & L. 58. ff. mandati §. Mandatum Inst. de Mandato. L. 135. §. Seja. ff. de verb. obligat. L. 46. §. ult. ff. de procuratorib. Oder befiehlt einem zu leihen. L. 41. in fin. §. penult. L. 71. & ult. Rubr. de fidejussor. & mandator. L. 4. C. eod. tit. & L. 59. §. Paulus. & L. 60. ff. mandati L. 1. §. si fidejussor ff. si quid in fraud. patr. L. 95. §. si mandatu & §. penult. ff. de solut. L. 8. C. de pignorib. L. 12. C. de non nu-

mer. pecun. L. 3. C. de locato. L. 8. C. quod cum eo.

Mandator cædis, der einem andern befiehlt einen Mord zu begehen. L. 6. ff. ad Scrum. Silanian.

Mandatum, ein Befehl. Ist eine Vollmacht, und Gewalt, ist ein Handel, so in der Contracten Einwilligung bestehet, durch welchen einem ein Geschäfte aufgetragen wird, und derselbe umsonst zu verrichten auf sich nimmt. L. 1. pr. L. 2. §. 4. ff. Mandati vel contr. pr. Inst. de Mandat. & ibid. D. Hopp. Ist ein Päpstliches Recht, ein solcher Befehl, welcher die geistliche Kirchen = Zucht angehet.

Mandatum cum libera, ist eine solche Vollmacht, Krafft deren man alles thun kan, was der Herr selbst, wann er gegenwärtig wäre, vermuthlich thun würde. Und gehet folglich ein solcher Gewalt auf alles dasjenige, was sonst ein Special- oder eigenen und besonder Gewalt erfordert. J. E. die Macht sich zu vergleichen. einen andern einen Eyd aufzutragen 2c. 2c. und gründet sich dieses auf das cap. 4. de proc. in 6. Doch siehe hier von Böhmer in seinem Jure Ecclæ. Protest. Lib. 1. tit. 38. §. 6.

Mandatum de exequendo, ist ein Befehl des Ober = Richters an den Unter = Richter oder den Executorem, daß solcher unter öffentlicher Autorität das Urtheil zur Erfüllung bringe. Text. Prax. Jud. p. 1. c. 14. n. 11.

Mandatum de non offendendo ist, dadurch die Kaiserliche Cammer dem Beklagten, der einem andern öffentliche Gewalt zu thun drohet, sine clausula, bey Straff des Banns oder der Privation befiehlt, daß er von seinem gewaltthätigen Vorhaben abstehe, und viel mehr vor Gericht als mit Gewalt und de facto sein Recht suche. Ord. Cam. P. 2. tit. 9. §. Und ob sich Gail. L. 1. de Poce publ. cap. 3. n. 3

Mandatum expressum, eine ausdrückliche Vollmacht, welche durch ausdrücklichen Consens

lens so wohl unter Gegenwärtigen als Abwesenden geschicht.

Mandatum extrajudiciale, darinnen einem außer Gericht, Sachen zu expediren befohlen werden. It. die Vollmacht, welche nicht vor Gericht ist abgefertiget worden. Oder die Mandata extrajudicialia, sind, die fürnehmlich zu keinen gerichtlichen Handlungen, das ist, die im Proceß schweben, sondern nur zu andern schlechten Sachen, Eibschaffen, und Schulden einzumahnen, Convenia und Zusammenkünfften zu besuchen, etwas zu kauffen, oder sonst zu verrichten, und dergleichen exhibiret werden. Schneidew. super tit. instit. de Mand. proc.

Mandatum generale, eine allgemeine Vollmacht, darinnen viel Sachen zu expediren insgemein aufgetragen werden.

Mandatum judiciale, eine Vollmacht, darinnen jemand Gerichts-Händel anbefohlen werden. It. die Gerichtlich ist ausgefertiget worden.

Mandatum speciale, eine sonderliche special- oder besondere Vollmacht, darinn jemand eine gewisse benannte Sach zu expediren aufgetragen wird. Z. E. ein Pferd einzuhandlen, einen Eyd in seines Principalen Seelen zu schwören, oder einem andern aufzutragen. 2c. 2c.

Mandatum tacitum, eine stillschweigende Vollmacht ist, wann ich zum Exempel leid, daß jemand für mich Bürg wird, oder es wird solche präsumirt aus der Personen Anverwandtschaft, Verfall der Zeit, Ubergabung der Instrumenten, der Schlüssel 2c.

Mandatum sine clausula, ist, welches denen Partheyen, wider die es gerichtet ist, also fort die Partion und Execution unter einer gewissen Straffe anbefiehet.

Mandatum cum clausula, ist, welchen die clausula justificatoria, angehänget ist, das ist, daß der Beklagte dem Mandat gehorsame, oder in dem angeetzten Termin erscheine, und seine Ursachen anführe, warum er dem Mandato nicht pariren dörfte. Ord. Cam. P. 2. Tit.

23. pr. Gail. L. 2. Obs. 19. Frider. de Mandat. c. 20. n. 1.

Mandatum obreptitium, ein Mandat, das auf falsche Erzehlung der Sachen, darinn etwas falsches und unwahres hinzu gesetzt worden, erhalten wird.

Mandatum subreptitium, ein Mandat, so auf falsche Erzehlung der Sachen, darinnen das Wahre verschwiegen worden, erhalten wird.

Mandatus, a, um, befohlen, Mandata Jurisdictionis, suche Jurisdictionis demandata.

Manica ferrea, Handschrauben, Jessel. L. 1. C. de custod. reor.

Manichæi, sind Keher von Persa einem Manete s. Manichæo, wie er von andern betittult wird, also genennt, er verlaugnete die Heil. Dreysaltigkeit, das alte Testament verwarff er ganz und gar, das Neue aber nahm er nur in einigen Stücken an; er statuirte zwen gleich ewige Principia, als ein Gutes und Böses, sich selbst nennete er Christum und den Erbsster, davon sind die Scribenten, so die Kirchen Historie beschrieben zu sehen, wie auch der Codex in tit. de Manichæis.

Manifestare, manifestiren, offenbahren, kundthun, erkennen geben.

Manifestationis Juramentum, suche Juramentum manifestationis.

Manifeste, ein Manifest, oder ein Aufgeboth zum Kriege eine Schrift, worinnen ein Potentat offenbahret, daß er einen Krieg anzufangen will, damit man wissen möge, warum er wider den andern Krieg führen wollen. It. eine Schutz-Schrift.

Manifeste, öffentlich am Tage.

Man feste constat, heist, was aus glaubwürdigen Muthmassungen zu schliessen oder bekant ist. L. 1. C. de test. ubi Jason Speig.

Manifestum crimen, nennet Bariotus dasjenige Verbrechen, worüber einer ist erwischet worden. in l. si fur. ff. de furt. vide eundem in L. hæredes palam de testib.

Manifestus fur, ein offenbahrer Dieb, der über den Diebstahl, ehe er damit in sein Gewahrsam

sam kommt, betreten und ertappet worden. L. 3. L. 4. & L. 5. cum seq. ff. de furt. Cajus Lib. 2. Inst. tit. ult. §. Manifestus. Instit. de obligat. quæ ex delicto.

Manifestus, a, um, manifest, öffentlich.

Manifesta juris ratio, eine offenbare Rechts-Ursache.

Manifesta imputatio, wird genennet, wenn des andern seine Intention kan bewiesen werden, e. g. er hat gebetten, er hat was spendirt, er hat in Entstehung der Sache sein Wohlgefallen erwiesen, und hat es gelobet, daher man zum wenigsten den Willen, wo nicht die That, erkennen muß.

Manifestum, offenbahr, wird in Rechten gesagt, wann eine gemeine oder beschriebene Rundschaft eines Dings aus ungezweifelter Wissenschaft und wahren Hören entsprungen, doch nicht aus so vielen, daß es erkanntlich werde. Vide gloss. c. Constitutionum. de V. S. Lib. 6.

Manifestum pignus, ein Pfand, das öffentlich und deutlich verpfändet ist.

Mann-Recht / Mann-Gericht, in den Schlesiſchen Fürstenthümern Breslau, Schweidnitz, Jauer, Dels und Glogau sind ansehnliche Gerichts-Collegia, in welchen der Königliche Hofmeister entweder persönlich, oder durch einen Substituten präsidirt, und sich drey von Adel, und 2. Rath-Männer aus der Stadt, als Beysitzer befinden, welchen der Mann-Rechts-Secretarius assistirt, und alles protocollirt, auch den Eyd der vorgesetzten Zeugen vorlieset, wann zuvor der geschworne Advocat das Recht ordentlich angelegungen. An dieses Judicium ordinarium giengen vorzeiten alle Appellationes, in Bürgerlichen Sachen, und wurde kein ander devolutivisch Remedium an Ihro Kayserl. Majestät außer der Supplication verstatet. Heut zu Tage aber halten sich die Landsassen meistens an das Königliche Ober-Amt, von welchem sie nach Wien oder Prag appelliren können. Die Assesores dieses Gerichts werden Königliche Mannen genennet. Zu

Schweidnitz hat es der König Georg Podiebrad 1459. gestiftet, und präsidirt darin nen der Königliche Hofmeister, welches Amt bey der Gräflich-Schafgotschischen Familie Kynastischer Linie erblich ist.

Manfer, ein von einer gemeinen Huren erzeugtes Kind.

Mansiones, die Quartier, worein sich die Soldaten bey Kriegs-Zeiten begaben.

Mansio, eine Wohnung, Herberge.

Mansuetè, sanftmüthig.

Mansuetudo, die Sanftmüthigkeit.

Mansuetus, a, um, sanftmüthig. It. jahm.

Mantel-Kinder / werden diejenige Kinder genennet, so unehelich erzeugt, nachgehends aber, nachdem sich solche miteinander vergangene Personen zusammen heurathen, werden bey der Priesterlichen Einsegnung, wann es anders Alters halben seyn kan, diese Kinder mit hinzu gestellet, und müssen die Mutter bey dem Rock nehmen, daher sie auch also genennet werden. Schulz. synopl. Instit. tit. de Nupt. in fin.

Manuale, ein Manual, Hand-Büchlein, ein Verzeichnis, Hand-Verzeichnis.

Manubia, der Raub, Beut im Krieg, manubias facere, plündern. L. eos C. de modo mulct:n.

Manumissio, die Freylassung, Freygebung der Knechtschaft; dieser waren verschiedene Arten.

Manumissio inter amicos, wurde diejenige Freygebung von der Knechtschaft genennet, so da geschah; wann der Knecht in Gegenwart derer irgend zu einem Panquet eingeladenen guten Freunden des Herrn manumittirt wurde. Nun erlangten zwar hierdurch die Freygelassene ehedessen das Röm. Bürger-Recht nicht, sondern sie wurden allein Latini ex L. Julia; nachdem aber Kayf. Justin. aller Orten der Freygelassenen das Bürger-Recht angedenhen lassen, haben auch die auf solche Art Freygelassene solche Gnade von selbiger Zeit an genossen. vid. à Costa in Comment.

in Comment. h. ad J. tit. de Libertinis. & Manz. in Comment. h. t. n. 13.

Manumissio per Censum. War bey den Römern diejenige Art der Freylassung, die durch die Einverleibung in das Steuer-Register geschah, da nemlich ein Knecht, mit Bewilligung seines Herrn, seinen Namen und sein Vermögen neben andern Römischen Bürgern, bey dem dertwegen alle 5. Jahr angestellten Censu Iustri, (oder Steuer-Beschreibung,) Angab, und dardurch, wann sein Herz inner den nächsten 5. Jahren sich dessen nicht gereuen ließe, das völlige Bürger-Recht erlangte. vid. à Costa & Vin. in Comment. ad Inst. de Libertinis.

Manumissio per Epistolam, wurde genennt, wenn der Herr in einem Brieffe, den der Herz selbst, benebst noch 5. Zeugen unterschrieben, den Knecht seiner Knechtschafft erließe. §. 1. Inst. de Libert. & l. un. §. 1. C. de lat. lib. toll. vid. Manz. in Comment. h. t. n. 15

Manumissio per Mensam, wurde genennt, wenn sich der Knecht mit dem Herrn zu Tische setzen durfte. Loon de manumissione fervorum.

Manumissio per ultimam voluntatem, war diejenige Freygebung von der Knechtschafft, so da geschah in einem solennen Testament, und auch andern letzten Willen, da der Knecht zum Testaments-Erben eingesetzt, oder ihme sonst die Freyheit vermachtet wurde, und zwar deswegen, weil die Testamenta, und letzten Willens-Verordnungen publici Juris sind, und denen solennen Handlungen bengerechnet werden. à Costa in Comment. ad Inst. tit. de Libertinis verb. Multis autem est. Manz Comment. h. t. num. 9.

Manumissio per vindictam, wurde genennt diejenige Loslassung der Knechtschafft, welche mit diesen wunderlichen Ceremonien verrichtet wurde: Es mußte nemlich ein gewisser Gerichts-Diener, oder Raths-Knecht, auf Obrigkeitlichen Geheiß, denseligen, welcher manumittirt werden sollte, mit einer Ruthe auf das Haupt schlagen, (nachdem sein Herz

ihn zuvor umgedreht, und dardurch ihm gleichsam die Freyheit hinzugehen wo er wolle, ertheilt,) und daher diese Worte dargusprechen: Hunc hominem liberum esse volo, dieser bißheriger Knecht soll nunmehr ein freyer Mensch seyn L. ult. C. de Emancip. Libert. Welche Art von einem gewissen Knecht, der den Namen Vindicius geführt, und zu erst auf solche Weise manumittirt worden, ihre Benennung bekommen. Hierdurch aber haben die Freygelassene die größere Freyheit, das ist neben der Freyheit auch das Römische Recht erlangt. vid. Welenb. tit. de Libertinis n. 4. & Manz. h. t. In denen mittlern Zeiten war die Manumissio vel directa, da einer ganz und gar frey war, und ihm niemand nichts befehlen durfte: vel non directa, da einer zwar aus der Sclaverey und Leibeigenschafft loß kam, aber doch seinen Herrn mit Fröhnen und Diensten verhaftet war: und dieses war nicht viel besser als die Knechtschafft; man führte aber den Knecht mehrentheils in die Kirche bey dem Altar, woselbst man ihm in Beyseyn des Bischoffs und der Geistlichkeit den Brief, krafft dessen er freygelassen ward, auf den Kopff legte, so daß ihn die ganze Gemein sehen konnte. Dieses pflegte man gemeinlich am Heiligen Oster-Feste vorzunehmen. Man hatte noch andere Species Manumissionis, als per epistolam, per denarium, wenn der Herz vor der Obrigkeit seinem Knechte einen Denarium oder Stück Geld aus der Hand schlug. welches gleichsam das Löse-Geld seyn sollte, und solche heißen hernach homines denariales; per traditionem armorum, wenn man ihn wehrhaft machte.

Manumittere, loß geben, von der Knechtschafft frey lassen. Gajus in L. 28. ff. de adoptionib. Manuscriptum, ein geschriebenes Buch.

Manus, die Hand, manu mea, mit meiner Hand, manu propria, mit meiner eigenen Hand. It. eine Handschrift, Obligation, so mit eigener Hand unterschrieben ist. L. 15. ff. de probat.

Manus,

Manus brevis, wann etwas directe, ohne Umschweiff geschicht. L. 42. §. 1. ff. de Jure dor.

Manus longa, heist bey denen JCtis, wann etwas durch einen Umschweiff geschicht. L. 1. §. pen. ff. de acquir. poss. L. 7. ff. de solut. L. 79. eod.

Manus militaris, ein Hauffe Soldaten. L. 68. ff. de R. V.

Manus mortua, oder todte Hand, wurde dasjenige Recht genennet, daß, so vor diesem ein leibeigener Mann gestorben, und nichts nach seinem Tode zum Haupt-Recht hinterlassen, wurde ihm die rechte Hand abgehauen, und solche dem Herrn geliefert; von welchem Haupt-Recht, und in welchen Orten es noch heut zu Tag üblich, besiehe weitläufftig Besold. Speidel. & Wehn Hac. voce, insonderheit aber Schotel. de antiq. in Germ. Jur. cap. 2. per tot. &c.

Manibus pedibusque, mit Händen und Füßen sc. darnider streiten und arbeiten.

Manu tenere, schützen, beschützen, vertheidigen, J. E. bey der Possession oder Besiz.

Manu committere, verbrechen, delinquiren. L. 3. ff. de offic. praesid.

Manupretium, der Werck-Lohn, Meister-Lohn. L. 30. §. 3. ff. locat.

Marchia seu Marcha, heist bey denen Barbarischen Scribenten eine Gräng.

Marck/ ist ein Dorff, und ein solcher Ort, welchen die Teutschen Marckflecken nennen, die eigene Hals-Gerichte, Stock und Galgen haben, item die Berechtigtheit hat, Jahr- und Wochen-Marck zu halten, und seinen Effer mit einer kleinen Mauer zu beschliessen. Besold. Thes. Pract. voc. Marckfleck. Wehner. obl. pract. voc. Marck. Heig. p. 2. q. 2. num. 57. seqq.

Marckungsstein/ sind, welche einer Stadt oder Dorffs, District, Zwing und Bann, die man Marckung, Feldmarckung nennt, sowohl theilen und unterscheiden, als auch anzeigen, wie weit sich selbiger Stadt, oder Dorffs, Berechtigkeiten und Nuzungen in Sachen, welche der Gemeine zugehören, als da ist, Bunn,

Waid, Wasser, Trieb und Tratt, die Marck-Losung, das Recht Holz zu fällen, Eichel und wild Obs zu lesen, und anders mehr erstrecken. Oeting. von Gräng, und Marck-Steinen. c. 17. n. 15. Fritsch. tr. von Flur-Recht/ cap. 8. n. 1. Ruland. de Commiss. L. 6. c. 3. n. 21. Besold. Thesau. practic. voc. Marck.

Mare, das Meer, ist eine unerschöpfliche Quell, und reiche Versammlung aller Wasser. Genes. cap. 1. aus welchem alle Fließ- und Brunnen-Adern, durch die verborgene Gänge der Erden, und innerliche Klufft der Tiefen herfür kommen, und auch wiederum da rein lauffen. Peregrin. de Jure fisci lib. 8. num. 1. dessen Abgrund so unermeßlich groß ist, daß es mit seiner Fluth den ganzen Erdboden, gleichsam wie eine Insul umgiebet.

Marschall, heist vor Zeiten ein Stall-Meister.

Margarita, eine Perle, L. 19. §. pen. & L. 25. §. pen. ff. de auro argent. mund. legato.

Margaritæ exticatae, reine auserlesene Perlen. L. si servus. ff. ad L. Aquil.

Marggraf/ ist im Röm. Reich eine Fürstliche Würde, welche von dem Kayser Henrico Aucupe ihren Ursprung hat, aber nachgehends erblich gemacht worden, da es zuvor nur ein Amt einer gewissen Person gewesen, und so viel geheissen hat, als ein Marck- oder Gräng-Richter. Heut zu Tage giebt es im Röm. Reich 5. Marggraffschafften, nemlich Brandenburg/Meissen/Mähren/Lausitz und Baaden/ingeleichen führet die Niederländische Provinz Antwerpen diesen Titul. In Franckreich und Italien giebt es eine grosse Menge Marquisen, oder Marggrafen, die aber manchmal kaum unsern reichen Edelleuten beykommen.

Marginalia, was auf dem Rand stehet.

Margo, der Rand. In margine, auf dem Rand.

Maritagium fixæ, die Fräuleins-Steuer, ist, da die Unterthanen (wo es gewöhnlich) ihres Herrns Fräulein zu Aussteuer etwas gewisses

wisses hergeben müssen. Mynsing. 5. obl. 2. 1. Klock. de Contribut. Concluf. 50.

Maritus, der Ehemann.

Marmor, ein Stuck ungearbeiteter Marmor. L. quæsitum §. illud ff. de legat. 3.

Marmoratum, das mit Marmor überzogen ist.

Marmorarii, die so den Marmor in Stücken schneiden können. L. 1. C. de excusat. artific.

Marmoræ lapidicinæ, Marmor-Brüche. L. 7. §. si vir. D. solut. matrim.

Marmoreum, das ganz von Marmor ist.

Martyreum, ein denen Märtyrern geheiligter Tempel. L. generaliter 13. C. de SS. Eccles. & L. 15. 16. eod.

Mascopcy / ist so viel als eine Handels-Gesellschaft, welche Kauffleute untereinander aufgerichtet haben, kommt vom Holländischen Wort **Maad** oder **Maet** / ein Gesell, oder Camerad, her, und **scop** ist das teutsche Wort **schaft** / als eine Gesell- oder Cammeradschaft. Es ist aber die Mascopcy ein nahmhaffter und solcher Contract, da etliche gewisse Personen sich in Handlung versprechen, und ihre Güter, Müh und Arbeit zu conferiren bewilligen, daß Gewinnst und Verlust, so daher entspringet, nach Advenant oder Proportion ihres angelegten Capitals, unter ihnen gemein sey. Durandus de Societate Lib. 1. c. 1. Felic. Tr. de Societ. c. 1.

Massa, die Materie, woraus etwas gemacht wird. Lib. 7. §. Cum quis ff. de acquir. rer. dom.

Massa hereditatis, die ganze Erbschaft.

Maselsucht / wie das Weichbild in sin. besagt, mußten die Juden schwören: Ob ich unrecht schwöre, daß mich die Maselsucht befehe, die Raemi verließ, und Jesi ankam.

Mater, die Mutter.

Mater Ecclesiæ, oder **matrix**, wird die Haupt-Kirche genennet, c. cum venerabilis X. de verb. signif.

Mater familias, die Haus-Mutter.

Materia, die Materie, darans man etwas macht.

Materialia, die Materialien, die Haupt-Sach-

oder die Dinge, so die Sache selbst betrifft. It. daraus etwas gemacht wird.

Materia appellationis, seynd **merita cause**, das ist, die Haupt-Sachen selbst, darum gestritten, und nach bewiesenen Formalibus erörtert wird.

Maternum, wird genennet alles das, was von der Mutter herkommt.

Materna bona, mütterliche Güter, so von der Mutter herrühren, oder kommen. L. 114. §. Idem ff. de Legat. 1. L. 86. §. ult. ff. de acquir. vel omittend. L. 78. ff. de heredit. instit. L. 77. §. Dulcissimis. ff. de Legat. 2. L. ult. ff. ad SCt. Trebell.

Matertera, der Mutter Schwester. L. ult. §. Tertio ff. de gradib. & adfinib. §. Tertio. Infit. de grad. cognat. L. 10. & L. 17. §. ult. ff. de Ritu nupt.

Mathematicus, der die Mathese versteht, Stern-Gucker. It. Mathematici heißen auch in Tit. C. de malefic. ac mathem. Zauberer, Herenmeister, Seegensprecher.

Mathesis, die Rechen-Meß- und Stern-Kunst, die Mathematic.

Matrices aquarum, Wasser-Röhren, dadurch das Wasser laufft. L. eos. C. de aqueduct. L. 12.

Matricida, der Mutter-Mörder.

Matricidium, der Mutter-Mord.

Matricula, das **Matricul**-Buch, oder ein Buch, darein die Sachen zu künftigen Gedächtnis geschrieben werden: ein Verzeichnis-Register, Beschreibung. L. 3. & L. 15. C. de agentib. in reb. lib. 10. de cohorta. lib. 10. C. l. penult. & ult. C. lib. 10. C. de eomteatu L. 12. L. 2. de domestic. & protect L. 16. de palat. sacr. largit. L. 1. de indiction. in Cod. Theod. Nox. de Lampadar.

Matricula Imperii, Reichs-Matricul, eine Verzeichnis der zu der Reichs-Anlage contribuierenden Stände, so wie man bey dessen Verfertigung selbige vor Reichs-Stände gehalten, ohne daß dadurch ihre Reichs-Immedietät solte bewiesen oder entschieden seyn. Boecl. Not. Imp. L. 3. c. 4. Schütz. Pof. I. P. Pof. 8. tit. 5. L. 1.

Matri-

Matricula Imperii generalis, ist, darinnen beständig verzeichnet, was jeder Reichs-Stand zu einem Römer-Monate beizutragen.

Matricula Imperii specialis ist, darinnen nur die Abgaben zu einem oder mehr Römer-Monaten in sich enthalten.

Matricula Wormata ist, welche auf den 1521. zu Worms angestellten Reichs-Tage verfertigt worden.

Matricula Sigismundi, ist diejenige, welche gedachter Kayser An. 1431. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg verfertigen lassen, welche auch an angeführten Ort zu befinden. Goldst. de Regn. Bohem. L. 2. c. 17.

Matrimonium, die Ehe, Gemahlschaft, die Vereinigung eines Manns und Weibs. L. 1. §. Jus natural. ff. de Jult. & Jur. Item, die Mütterliche Erbschaft.

Matrimonium ad Morganaticum, ist eine solche Ehe, da sich grosse Herren, Könige, Fürsten, eine unstandmäßige Person zur linken Hand trauen lassen.

Matrimonium consummatum, eine vollzogene Ehe ist, wo der eheliche Beyschlag bey denen Ehegatten geschehen.

Matrimonium iustum, eine rechte Gesetzmäßige Ehe, welche denen Gesetzen, Canonibus und Christlichen Kirch, und Consistorial-Ordnung gemäß.

Matrimonium inchoatum, eine angefangene Ehe wird diejenige genennet, wann annoch der bloße Consens der Ehe da ist, nach Christlichen Gebrauch aber, wann die Priesterliche Einsegnung zwar geschehen, die Beschreibung des Ehe-Betts aber noch nicht erfolgt.

Matrimonium iniustum, eine unrechtmäßige, und denen Göttlich- und natürlichen Rechten zu wider laufende Ehe, e. g. wann Personen von auf- und absteigender Linie einander ehelichen, als Vatter und Tochter zc.

Matrimonium presumptum, eine eingebildete presumirte Ehe ist, die nur aus gewissen Nuthmassungen, und aus der Einwilligung in die Ehe, stillschweigend geschlossen wird. e. g. Wann einer etliche Jahr mit einem Weibs-

bild umgeheth, so entstehet daraus eine Presumptio matrimonii, wird aber nicht vertragen, sondern die Personen müssen beweisen, daß sie Eheleute sind. Nov. 74. c. 5. Nov. 117. c. 2.

Matrimonium verum, eine wahrhaftige Ehe, ist eine nach denen Gesetzen und Christlichen Ordnungen eingegangene Ehe, und kan in solcher Beschaffenheit durch gültigen Beweis dargethan werden.

Matrix urbs, eine Haupt-Stadt. L. 4. §. 55. ff. de offic. Proconsul.

Matrona, die Matron, ehrliche Frau.

Matruelis, ein Better von der Mutter her, der Mutter Bruders Kind. L. 1. ff. ad L. Pompon. de parricid.

Maturare, iren, eilen, befördern, beschleunigen.

Maximus, a, um, der grösste. **Maxima ex parte**, fürnemlich, meistentheils.

Mechanicus, ein Künstler, durch dessen Wissenschaft und Angeben allerhand künstliche Instrumenta verfertigt werden. L. 2. C. de excus. artif.

Media Juris prudentia, scheint nichts anders zu seyn, als dasjenige Recht, welches nach denen Legibus XI. Tabularum, und vor denen Kayserlichen Constitutionen heraus kommen ist. §. & hæc quidem Inst. de leg. agn. success.

Mediante Inventario, vermittelst eines Inventarii, oder Verzeichniss sc. die Erbschaft annehmen.

Mediante Juramento, vermittelst Eydes.

Medianus pro medio, der Mittlere. L. si vero ff. de his, qui defecer. medianum cœnaculum, das mittlere Theil des Speiß-Saals.

Medialtinus, der Haus-Knecht, der zu jedermans Befehlen stehen muß. L. 15. §. 31. ff. de injur. L. 1. §. 4. ff. natur. capon. stabular.

Medii actus homo, heisset ein Knecht, dem keine sonders wichtige Verwaltung anvertrauet wurde, der aber gleichwohl nicht von denen geringsten war. vid. Hotom. de injur. in fin.

Medium, ein Mittel.

N n n 3

Medium

Medium tempus, wird vom Kayser Justiniano die Zeit genennet, die zu der Litis Contestation, und dem Urtheil verlauffen ist, §. ad exhibend. J. de offic. judic. und in L. si libertinus ff. de collat. deteg. heist es, die Zeit, so zwischen dem Anfang und dem End eines Actus verlossen ist.

Melancholia, die schwarze Gall, oder das schwarze Geblüt. It. Schwermuth, Traurigkeit, ist eine Art der Raserey ohne Fieber, mit einer Furcht und immerwährendem Verdruß ohne Ursach begleitet, weil die Imagination eines solchen Menschen von übermäßiger schwarzer Galle angefüllet und verückt ist.

Melancholicus, der immer traurig ist, und im Traum gehet, oder ist eine solche Person, welche noch einiger massen ihren Verstand, wie wohl nicht allerdings vollkommen haben. vid. L. 1. §. f. & L. 2. ff. de Edil.

Melinum, eine Art weißer Farb. L. 7. 8. §. 5. ff. de Legat. 3.

Meliorare, melioriren, bessern, bauen, verbessern. L. 13. §. 5. ff. de ul. fruct.

Melioratio, die Besserung.

Meliorationskosten, die Besserungskosten, sind nichts anders, als die Impensen, so man auf eine fremde Sache gewendet.

Melius, besser.

Melius est prævenire, quam præveniri: Es ist besser, daß einer vorkomme, als daß ihm vorgekommen werde, oder daß einer ihm vorkomme.

Membrum, ein Zimmer, ein Theil des Hauses oder Gebäues. L. si ita fuerit. §. item quæri ff. de manumiss. testam.

Memorare, erzehlen, betrachten, melden. It. auswendig lernen.

Memoria, das Gedächtnus, Memoria hominis est labilis: Das Gedächtnus des Menschen ist vergessen und hinfällig, das ist, ein Mensch vergißt leicht etwas.

Memoria damnatio, der Verfluch, oder Verdammung der Gedächtnus, oder des Andenkens ist eine ewige Schmach und Schän-

ding seines Namens, und wird durch Verbietung der Trauer über seinen Tod, und seiner Beerdigung (auffer irgend auf dem Schindanger,) it. durch Benennung aller Welichen, oder andern Stands- und Ehrenzeichen vollstreckt, und an den Tag gelegt. vid. L. 35. ff. de Relig. & sumpt. funer. L. 1. C. de cadav. punit. L. 17. C. Theod. de pœn.

Memoriam retractare, den Stand des Verstorbeneu untersuchen. L. 2. ff. ne de statu defunct.

Mendacium, eine Lügen.

Mendacius validus, starke Bettler, Landstreicher, Gartbrüder. Rubr. Tit. C. de mendicant. validis. Lib. 11.

Mendicitas incerta, wann man nicht gewiß, ob jemand so dürfftig, daß er des Bettlens nöthig hat. L. un. C. mendic. valid.

Mensa, ein Tisch, Tafel, deren sich die Wechslere gebrauchen, Wechsel-Tisch. L. pater filius. §. mensæ ff. de legat. 2.

Mensarii, Geld-Wechsler.

Menses Papales, so auch Apostolici genennet werden, seynd vorbehaltene Monate, da die ordentliche Wahl aufhöret, das ist, wann im Monat Januario, Martio, Majo, Julio, Septembris, November, ein Canonicus stirbt, das Capitul nicht wehlen kan, sondern der Pabst so dann Macht hat, einen andern Bischoff oder Capitularen zu verordnen. Coccej. l. P. c. 18. §. 11. Linck. ad Concord. c. 2. n. 36. Oldenb. ad Instr. Pacis. p. 2. D. 3. §. 8.

Mensis, der Monat. Anno, mense, die & hora ut supra, im Jahr, Monat, Tag und Stunde, wie oben stehet, so die Notarii in ihren Instrumenten setzen.

Mensis civilis, ist eine gewisse Anzahl Tage, welche eine jede Stadt nach dem Herkommen observiret, und ist in Jure 30. Tag ein Monat. vid. L. 12. ff. de statu homin. & L. 3. §. ult. ff. de suis & legitimis.

Mensis Juridicus, ist, so 30. Tage, keinen mehr noch weniger, hat. Und so viel Tage werden

werden auch für ein Monat in Camera Imperiali gerechnet. Memor. de An. 79. §. damit auch die Deputation, wie viel Tag ein jeder Monat haben soll, aufgehoben, soll man 30. Tag durchaus zum Monat rechnen. Schwann. lib. 1. Proc. Cam.

Mensis naturalis, ist entweder solaris, welcher so viel Tag begreift, als die Sonn sich in einem Zeichen des Thier-Crayfes aufhält, oder lunaris, von einem Neumond zum andern.

Mensor, ein Messer, der etwas abmisst, ein Geldmesser. L. 1. §. si mensor. fall. mod. dixer. Betraid: Messer. in L. 10. ff. de jur. immunit.

Mensor decempetator, der es mit einer Schnur oder Stangen verrichtet.

Mensor machinarius, ein Geld-Messer, der solches durch Instrumenta verrichtet. L. ult. ff. si mensor fall. mod. Plane in L. ult. ff. de jure immunitat.

Mensores frumenti, Korn-Messer. L. 10. §. 1. de vacat. mun.

Mensura, ein Maaß, dessen Namen bey denen Alten folgende gefunden werden. Digitus, ein Zoll, deren vier machen, palmus, eine Hand breit, 16. einen Schuh: pes, ein Schuh, oder 16. Zoll Finger-breit: Semis seu dimidius pes: Spithama, eine Spannen lang: Cubitus, anderthalb Schuh: gressus, dritthalb Schuh: passus, fünff Schuh: Ulna, 6. Schuh, eine Klafter: pertica, zehen Schuh. Dieterium, 100. Schuh, jugerum, eine Acker-Läng, was ein Mann mit zweyen Ochsen des Tags ackern kan. Zweyhundert und vierzig Schuh lang, und 120. breit. Stadium, 125. Schritt, oder 625. Schuh. Staulus, dritthalb hundert passus. Miliarium, 1000 passus, oder 8. stadia, oder eine welsche Meil. Dolchus, zwölff stadia, anderthalb welsche Meilen: Leuca, 1500. passus, parassanga, 30. stadia, 3¼. welsche Meilen, etwas weniger als eine teutsche Meile. Schoenus, achthalb welsche Meilen, 60. stadia. Stahmus, acht und zwanzig welsche Meilen, eine Post-Reise, davon Meldung ge-

schicht in Novell. ut omn. prov. mag. obt. Conf. 68.

Mente captus, eine simple Person, so weder mit Verstand und Vernunft gänzlich begabet, noch auch desselben gang und gar beraubt ist. Heig. 2. q. 38. n. 26. & seq. in specie vero. n. 30.

Mercator, ein Kauffmann ist, nicht der etwas kauft oder verkauft, sondern der, welcher bewegliche Sachen, ein Gewinn davon zu haben, einkauft, daß er sie wiederum distrahire, wegführe, feil habe, und verkauffe. l. un. C. de nund. Coedd. ad L. 66. num. 6. ff. de V. S.

Merces, das Pacht-Geld, wird fast allezeit genennet dasjenige Geld, so man aus der Verpachtung der Land-Güter überkommt; was man aber aus Städtischen Gütern bekommt, wird Pensio genennet. vid. L. 27. & 29. ff. de hæred. petir. L. 2. §. 1. ff. locat.

Merere, meriten, verdienen, verschulden, Stipendia, um Lohn dienen. L. 16. §. f. ff. de castr. pecul.

Meretricius, a, um, hurisch.

Meretricio more, hurisch (c. gekübet).

Meretrix, eine Hure, die sich um Geld gebrauchen läßt. L. 43 ff. de Rit. Nupt. Wird unter die turpes personas gezehlet. L. 3. ff. si à parente quis man. Oder eine rechte Hure ist, die nicht aus Liebe, sondern um Geldes und Lohns willen, Unzucht treibet, und dadurch ihre Nahrung sucht. Menoch. Lib. 2. Cent. 4. c. 328.

Merita causa, die Haupt-Sache, das Recht, darüber gestritten wird. Jac. B. um. Proc. Cam. Tit. 29. n. 131.

Meritas dedit poenas: Er hat verdiente Strafe erlitten.

Meritoria coenacula. balnea. Es: Säle, Bäder, die man um den Lohn hinläßt.

Meritorium stabulum, ein Stall, u. den man um den Lohn hinleihet.

Merum imperium, siehe Imperium merum.

Merx, die Waar, wird nur von beweglichen Dingen

- Dingen gesagt, als Wein, Del, Geträid zc. L. ult. ff. de condict. trit.
- Merx peculiaris, wird diejenige Sach genennet, damit der Herz seinen Knecht handeln läst, ob er schon nichts in peculio hat. Merx dominica aber ist, womit er im Namen seines Herrn handelt. L. 11. §. si institutoria, 7. ff. de institor.
- Messen** / seynd solenne und privilegirte Jahr-Märkte, welche ihr Recht entweder vom Kayser, oder vermöge einer undenklichen Gewohnheit erlanget haben. Die vornehmste Mess-Freyheit bestehet darinnen, daß alle diejenigen, welche die Messe besuchen, einer völligen Sicherheit genießen, und kein Schuldner bis in die Zahl-Woche, weder an seiner Person, noch an seinen Gütern, wofern er sich nicht selbst dieser Freyheit schriftlich begeben, verarrestiret werden kan.
- Mellis, die Erndte; tempore messis, zur Erndte-Zeit. L. fructus, §. item, si mellis, ff. solut. matrim.
- Meta, das untere Theil der Mahl-Mühl. L. 18. §. 3. ff. de instruet. vel instr. leg.
- Metallum, eine Art Straffen: In metallum damnatum, der condemniret worden ist, in denen Erz-Gruben zu arbeiten. Lipsius de magn. Rom. 2. 5. Und diese Straffe geschah nur denen Knechten, die man mit Ketten gebunden in die Bergwercke schickte.
- Metallici, die zu solcher Arbeit des Erz-Grabens condemnirt sind. L. 8. §. In ministerium. L. 10. §. 1. & L. 36. ff. de pœnis. L. 9. C. eod. tit.
- Metatores, die Quartiermeister. in L. 3. & L. 5. C. de advoc. divers. judic. L. 9. C. de proxim. sac. scriin.
- Metatorum Jus, das Einquartirungs-Recht, ist ein Fürstl. Regale. krafft welches die Unterthanen gehalten sind, denen Soldaten Quartier zu geben und zu verschaffen. Walther. de metatis. Tabor simili tractatu Conf. Tit. ff. de metat. & epidemet. L. ult. in f. ff. de muner. & honor. L. 6. C. de Professor. & medic.
- Metaxa, rohe, unbereitete, ungespinnene Seyde. L. ult. ff. §. species, de publ. L. 10. C. de murileg.
- Metaxarii, Seyden-Händler, die mit solcher ungespinnener rohen Seyden handeln. L. ult. C. de pignor.
- Methodicè, fein kurz begriffen, ordentlich.
- Methodus, die Art zu lehren, oder zu thun, eine kurze richtige Weise.
- Mericulosus, der sich leicht vergeblich ohne Ursach fürchtet. L. nec. timor. §. 1. ff. de eo, quod met. cau'.
- Metretes, ein Gefäß, das Lateinisch Cados genennet wird. L. 35. ff. de contrah. emt.
- Metrocomia, das Haupt der Dörffer, das vornehmste Dorff. L. 1. C. non licere habitatorib. metrocom. lib. 10. L. 8. C. de exact. tribut.
- Metropolis, die Haupt-Stadt, die vornehmste Stadt einer Provinz. L. 4. §. quædam. ff. de offic. procons. L. 6. ff. de Excusation. L. un. Cod. ut omnes jud. L. 11. de medic. & professor. in C. Th.
- Metropolitani Episcopi, Bischöffe, die in solchen Haupt-Städten waren, Erz-Bischöffe.
- Metropolitanus, ein Bischoff in einer vornehmen Stadt, der zugleich die Aufsicht über die Venachbarten hat. Seine Gewalt ist von dem Erz-Bischoff nicht sehr unterschieden, daher wir auch nicht weitläufftiger seyn wollen. du Fresne II. 2. 591. Hildebrandus de Hierarchia Eccl. p. 58. f.
- Metus, die Furcht, ist ein Erzittern des Gemüths, wegen einer vorhandenen oder künftigen Gefahr. L. 1. ff. §. 1. quod met. causa. L. 5. eod.
- Metus probabilis, wird genennet diejenige Furcht, so auch einem herzhafften Menschen begegnen kan.
- Metus minus probabilis ist fünfferley: 1) minarum, wann man sich für blossen Drohungen fürchtet. 2) facti, wann Schaden an der Gesundheit oder am Leib zu befürchten ist. 2) poten-

3. potentia, welche der Oberherr seinen Unterthanen einjaget. 4) reverentia, als wann von dem Weib, Kindern, &c. etwas aus Ehrerbietung, Furcht geschieht. 5) perfidia, wann man von jemand anders betrogen wird, dessen Untreu man fürchtet. Hahn. ad Wesenb. Tit. quod mer. caus. n. 11.

Migrare, wandern, ausziehen, wird eigentlich von denen Pacht-Leuten eines Hauses gesagt, wann sie nach vollbrachter Miethzeit mit dem, was sie hinein gebracht, fortziehen. L. Rubr. ff. de migrando.

Migrare ad alias nuptias, zu einer andern Ehe schreiten. L. 6. ff. de divort.

Migratio, die Wanderung, das Ausziehen der Zinsleute in einem Haus.

Milde Sachen / pia causa, darunter wird verstanden, was auf Kirchen, Schulen, Hospitäler, Lazareth, Waisen-Häuser, ingleichen auf Studierende, arme Weibes-Personen zu ihrer Ausstattung, auf Ranzion der Gefangenen, Ausbesserung der Wege und Brücken, u. d. m. gewendet wird.

Miles, der Kriegs-Mann, Soldat, ein Vassall. III. Feud. 1. §. 2. Siehe Privilegium militum.

Miliarense, eine Art Geld, so denen Soldaten pflegte ausgetheilt zu werden. L. f. C. de palat. sac. largition. & Nov. 105.

Miliarium ein Gefäß, Wasser darinnen warm zu machen. L. cum de lanionis. §. item cacos. ff. de instr. vel instr. legat. L. 19. §. 5. ff. de aur. argent. mund. leg.

Milliarium, eine Meile, ein Weg von 1000. Passibus, oder Schritten. L. mille passus. 154. ff. de V. S. Meyfart. in Compendio Geograph. p. 137. und Goden. Consil. 12. sagen: der Meilen seynd zweyerley, die eine ist durch Recht ausgemessen worden, also daß 1000. Fuß oder Schritt eine Meile machen sollen, fünf Fuß einen Pass, und 15. Finger breit einen Fuß, und daß dieser Meilen 20. vor eine Tagreise gerechnet, iuxta legalis & milliare legale geheissen werden; die

andere ist eine gemeine Meil, oder milhare vulgare genannt, diese wird estimiret aus dem Gebrauch eines jeden Landes, da man der Meilen gebrauchet, derowegen sind auch die Land-Meilen ungleicher Länge und Mase. Conf. Dn. Marfmann. in Metrolog. & Millilogia.

Militaris, re, militärisch, nach kriegerischer Art; militari manu, durch Kriegs-Gewalt, mit gewapneter Hand.

Militare delictum, ein Verbrechen, das jemand als ein Soldat begeheth. L. 6. ff. de inj. rupto &c.

Militares viae, Heerstrassen, gemeine öffentliche Landstrassen. L. ult. ff. de loc. & itiner. publ.

Militres limitanei, die Soldaten, so an den Gränzen liegen.

Milites otiosi, & vagabundi, Hünereffesser, Hünerefänger, Herrenlose Knechte.

Milites Praetoriani, sind Soldaten, die der Fürst bey sich hat, als bey den Türcken sind die Janitscharen &c. oder welche in ihren Häusern gelassen werden. Es sind auch diese, welche zwar nicht kriegen, doch ihre Waffen allezeit fertig haben müssen, wann es der Fürst haben will.

Milites stationarii & praesidarii, die Kriegs-Knechte, so auf Herrn-Besatzungen und Bestungen liegen.

Militia armata, bedeutet die Soldaten, civilis aber diejenigen, so in des Kaisers oder Lands-Fürsten Diensten stehen, und deswegen Gold von ihm empfangen.

Minæ facti, Droh-Worte, so jemand wider einen aus Privat-Rach, ohne Schrift, oder anderes factum, mit blossen Worten ausstößet.

Minæ Juris, werden genennet, wann jemand dem andern mit den Richtern oder dem Gericht drohet; v. g. ich will dich brav vor dem Richter hernehmen; ich will dir den Richter über den Hals schicken.

Miniculator, der die grossen Versal-Buchstaben in einem Buch oder Schrift machet, und solche

solche mit Meng oder Zinnober auszieret. L. jurisjurandi, ff. de oper. libert.

Minima causa, wird genennt, die nicht über 2. Gold- & Gülden antrifft. L. 1. ff. de dolo.

Minister Principis, ein Fürstlicher Bedienter, sind insgemein alle, die dem Fürsten aufwarten, oder dessen negotia expediren; doch wird es insgemein von hohen Bedienten verstanden.

Minister verbi divini, ein Pfarrherr, Kirchenbedienter.

Ministeriales, diejenigen Knechte, so dem Herrn aufwarten, und ihn bedienen.

Minor, minorennis, ein Minderjähriger, minderjährig, der das vollkommene Alter der 25. Jahr noch nicht erreicht. Nach Sachsen- Recht, der das 21. noch nicht erfüllt. L. 3. §. 1. ff. de Minor. Carpz. p. 2. c. 11. def. 9. Lauterb. t. ff. de Minor. p. m. 81. Der Minorum, oder Minderjährigen sind zweyerley Arten, nemlich entweder primæ oder secundæ ætatis. L. 30. C. de Episc. audient.

Minor primæ ætatis wird genennt, derjenige, der fast noch unmündig ist, Nov. 155. pr. e. g. als ein Kind.

Minor secundæ ætatis, ist derjenige, der wohl manubar, aber noch nicht das 25. Jahr erreicht hat, und dieser wird in specie Minderjährig betittult. L. 8. §. 1. C. de bonis, quæ lib. Nov. 155. in pr.

Minores Magistratus, Obrigkeit, so kein Imperium, noch Potestât haben. L. nec magistratib. ff. de injur.

Minuere, verändern, Inst. de Cap. deminut. verringern. L. in quantitate. §. ult. ff. ad L. Falcid.

Miscere, vermischen, vermengen, wird von solchen Sachen gesagt, die, wann sie vermischt worden, ihre Gestalt und Wesen behalten.

Miserabiles personæ, heißen nicht nur allein Wittwen und Waisen, sondern auch die Jungfern, so keine Eltern mehr haben, L. 242. §. 3. ff. de V. S. Brunn. ad L. un. C.

quand. Imper. inter pupill. alte verlebte Greiffen, lang Kranckliegende, und in genere alle die, so wegen widrigen Glücks einer natürlichen Commiseration bedürffen. Gail. Lib. 1. obl. 1. num. 40. Gefangene, id. l. b. 1. obl. 78. n. 3. Frembde, Blinde, Rauffleute, die Kirche, am Leib Zerstückelte, Bauern, Städte, ein erst getauffter Jud, Huren, Studenten, werden auch, in Ansehung des Privilegii fori, denen miserabilibus personis beygezehl. Menoch. arbitr. jud. quæst. 2. Cent. 1. cal. 66. Treutl. 1. disp. 3. th. 10.

Misilia, Geld, Speifen, und andere Sachen, welche unter das Volk bey Erönnungen und Salbungen der Kayser und Könige geworffen werden.

Missio ex primo decreto, welches die Pragmatici, fiduciam possessionem, Recredentiam, Interim &c. nennen, ist nichts als ein Gerichts-Befehl, krafft dessen, wegen des Rei erwiesenen Contumacia, der Kläger in die Possession seiner Güter gesetzt wird, selbige so lang Pfandsweise innen zu haben, bis der Beklagte sich zur Verantwortung stellet. L. si bona. §. L. in possessionem. 8. C. de bon. aut. jud. poss. L. ad cognitionem, quibus excauf. in poss. eatur. L. non est mirum. de pignor. act.

Missio ex decreto secundo, ist, wann nach verlauffenem Jahr der Actor einkommen, und sich pro vero Domino zu erklären bittet, worauf der Richter den hartnäckigen Beklagten wiederum dreymal, oder nur einmal peremptorie citiret, wenn er aber ferner darinn beharret, und nicht erscheinet, dennoch sich nicht einlassen, und keine Caution præstiren will, oder obscur und zweiffelhafft antwortet. L. de ætate §. nihil de Interrog. Lauter. ad tit. de reb. aut. jud. §. 3. Gail. 1. obl. 8. n. 1. & 2. Lauterb. d. l. §. 2. auch dem Actori vor Kosten und Schäden keine Satisfaction thut, nicht nur die Possession, sondern auch das plenum dominium, dem Immisso zueignet. L. 15. §. 16. de damno infect. Lauterb. ad

ad d. tit. §. 25. & ad tit. de reb. auth. Jud. poss. §. 1.

Mit-Belehnschafft/ oder gesambte Hand/ ist eine Handlung, dadurch entweder denen Fremdden, oder denen seitwärts Verwandten, auch un aufsteigender Linie sich befindenden Agnaten, die Erb- Folge in den Lehn- Gütern ertheilet, und der Name der Mit- Belehnten gegeben wird.

Mittelbahre Reichs- Glieder/ werden diejenigen genennet, welche in eines oder des andern Reichs- Standes Lande wohnen; wie denn die in Schlessien, Böhmen und Oesterreich befindlichen Fürsten und Grafen, Landes- Fürsten und Landes Grafen, die Edelleute aber Landsassen genennet werden.

Mitigare, mitigiren, lindern, mildern.

Mitigatio, eine Linderung.

Mixtum, wird in Legibus bey denen Actionen gebraucht, und heist Actio mixta, wo man die Sach und præstationes personales zugleich fordert, oder die, die Sach und Straff zugleich enthalten.

Mobilis, e, beweglich.

Mobilia sc. bona, die Mobilien, bewegliche, fahrende Haab und Güter, das Fahrnus. Darunter auch die sich selbst bewegende Dinge zu rechnen sind. L. 1. ff. de Rei vindicat. L. 3. §. Nerva. ff. de acquir. poss.

Moderamen inculpatæ tutelæ ist eine recht- mäßige, und von aller Schuld befrente Defension, wann jemand die zugefügte Gewalt also abzutreiben gezwungen wird, daß er die Gefahr, das Seinige zu verlieren, oder selbst Schaden zu nehmen, nicht entfliehen kan. L. 3. ff. de J. & J. L. 45. §. 4. ff. ad L. Aquil. L. 1. C. unde vi. c. 18. X. de homicid. Oder es wird eine rechte und beständige Noth- Wehr in jure nostro genannet, wann einer jemand mit tödtlichen Waffen oder Wehr überlauffet, anfißt, oder schlägt, und der Angefallene kan füglich, ohne Gefährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehr und guten Leumuths, nicht entwei-

chen, sondern muß nothwendig und gezwungen, zu sein Selbst- Beschützung, oder zu Beschützung seiner Güter oder Freundes, zur Wehre greiffen, einen Todtschlag begehen, oder einen stossen, oder verwunden; Und so er also den Aggressorem entleibet, ist er darum nichts schuldig. de Jure Civili, ut in L. 1. C. unde vi Dd. in L. ut vim. ff. de J. & J.

Moderare, moderiren, lindern, mäßigen, zwingen.

Moderata castigatio, eine mäßige, von der Grausamkeit entfernte Züchtigung, so dem Haus- Vatter zugelassen ist. L. respiciendum. §. furto. ff. de pœn.

Moderatè, mäßiglich.

Moderatio, eine Mäßigung, Linderung.

Moderator, ein Anordner, Vorsteher. Quilibet rerum suarum moderator & arbiter, ein jeder mag mit seinen Sachen thun, was er will.

Modica causa, eine Sach, so der Mühe nicht werth ist, noch die Gerichts- Kosten austräget. c. anteriorem. §. illud. 2. qu. 6. c. 10. de vit. & honest. clericor. Nov. 23. c. 3. pr.

Modica coërcitio, eine mäßige Bestrafung, als wann jemand bey den Römern geprügelt wurde. L. f. ff. de offic. ejus, cui mand. est jurisdic.

Modicum tempus, eine geringe Zeit, bedeutet manchmal 10. Tag, L. promissor. ff. de constir. pecun. bisweilen 30. Tag, L. 1 §. hoc interdicto. ff. de itiner. actuque privat. bisweilen 4. Monat, L. si debitori. ff. de iudic. bisweilen 3. oder 5. Tag, L. & si plures. ff. si quis cautionem. bisweilen 5. Jahr, L. 1. ff. de separat. &c.

Modulus, eine Maaß, damit die Bauleute die Sachen abmessen. L. 8. §. pen. ff. de oper. novi nunciat.

Modus, die Weise, Art, Maaße.

Modus acquirendi, die Art, etwas zu erlangen, oder zu überkommen.

Modus appellandi, von einem Bescheid, oder End- Urtheil ist zweyerley, welche geschiehet mündlich, die andere, welche in Schrift-

ten vorgestellt wird. L. 5. §. fin. de appellat. ibique Goth.

Modus appellandi in scriptis, ist und wird genennet, wann der beschwehrtete Theil seine Appellation entweder selbst, oder sein Mandatarius, schriftlich vorbringt, und kan dieses entweder geschehen in continenti, das ist, stehendes Fußes, oder ex intervallo, das ist, in 10. Tagen. Und ist zu mercken, daß in Schriften nicht nur allein von dem Notario und Zeugen, sondern auch vor andern erbaren Personen appellirt werden kan. Gylm. voc. Appellat. judicialis, in fin. Ingleichen auch vor dem Richter ad quem, oder Ober-Richter. Mynsing. 2. obl. 2. Gylm. d. voc. Jac. Proc. Blum. Cam. tit. 48. n. 18.

Modus appellandi viva voce, ist, und wird gesagt, daß appellirt worden sey, wann jemand inter acta, das ist, im Gericht, als bald / das ist, ehe der Richter aus dem Gericht gehet, saget: Appello, oder ich appelle. L. 2. L. 15. §. ult. de appellat. L. 14. C. eod. und dieses durch den Gerichts-Schreiber zu den Acten bringen läßt. Ordin. der Notarien An. 1577. §. In der Appellation, ante qu. verf. Und also, Mynf. 3. O. 15. n. 5. doch ist das Wort Appello selbst nicht nöthig, sondern ist genug, wann einer diese gleichgültigen Worte gebrauchet, alb. Provoco gravatus submitto me protectioni superioris &c. Gail. O. 2. n. 4.

Modus contribuendi, die Weise und Maas, etwas zu erlangen.

Modus probandi, die Weise und Art etwas zu beweisen.

Möglich / so viel möglich. Wann sich einer verschreibet etwas zu thun, so viel ihm möglich ist, der ist nicht weiter verbunden, denn so viel er konmentlich und mit gutem Zug wohl thun mag, denn das Recht, das sich natürlicher Billigkeit besiehet, will diß Orte nicht eine scharffe genaue Vermöglichkeit erheischen, sondern sich wie gewöhnlich in moralibus, eines bescheidenen, bürgerlichen, gemeinläuffigen, unbeschwertten Vermögens

vergnügen lassen. in L. Nepos Proculo in fin. cum gl. in verb. magis, & ibi Bart. de verb. signif. l. avus, de Jure dot. gl. c. 1. An ille qui interfecit fratrem dom. In usibus Feud. Zasius Conf. 2. germ. Art. 2. n. 5. pag. m. 570.

Mohatra, ein aus dem Spanischen entlehntes Wort, bedeutet eine Art von wunderlichen Contracten, wenn einer dem andern, der nöthig Geld braucht, an statt dessen gewisse Waaren um hohen Preis angiebet, welche dieser nachgehends, bisweilen dem Darleiher selbst, um ein geringes, und manchmal kaum um die Helffte, wieder verkauffet, damit er nur das verlangte Geld zuwege bringen könne.

Molendinum, eine Mühle.

Mola bannalis, die Zwangs-Mühle.

Mo'endinum navale, die Schiff-Mühle.

Molendinum pneumaticum, die Wind-Mühle.

Moles, Gebäu, so in das Meer oder in einen Fluß gemacht werden. L. 1. ff. de impens. in reb. dotal. L. 52. §. ante. ff. de actionib. emt. vend.

Molestare, molestiren, beschwehren, beschwehrtlich seyn, bemühen, Verdruß thun.

Moliri, sich einer Sach unterfangen, etwas machen wollen.

Monacheron, ein Mönchs-Kloster. L. 13. C. de SS. Eccles.

Monachus, ein Mönch, ein Kloster-Bruder, ist ein Mensch, der ein einsames Leben nach einer heiligen Regul führet, daß er dem Gehorsam Gottes, und dem Nachdencken geistlicher Sachen desto besser obliegen möge. Davon ist ein besonderer Titul in Cod. Theodol. Lib. 16. t. 3. & de bonis Clericorum & Monachorum tit. 3. libri 5. In Codice Justiniano aber ist kein besonderer Titul zu finden, sondern es wird zugleich in tit. de Episcopis & Clericis von ihnen gedacht. Es werden mit diesem Namen alle Religiosen, wie auch die Canonici regulares genennet.

Monarcha, ein Herz, der für sich allein regieret und herrschet.

Monar-

Monarchia, die Ein-Herrschaft, Herrschaft, oder Regierung einer Person, über welcher kein Mensch herrschet. Sonsten ist eigentlich Monarchia ein solch Regiment, da einer über ein Volk und Land alle Gewalt und Herrschaft einig und allein hat, keinen Gesetzen unterworfen ist, und der niemand für seinen Ober-Herrn erkennt. Bodin. de republ. lib. 2. c. 1. Althuf. Polit. c. 39. num. 4. Befold. de jurisdic. imp. Rom. discursu 2. Auch werden öftters die mächtigen Reiche, welche alle andere an Hoheit, Gewalt, Größe und Menge der Länder und Unterthanen übertreffen, auch Monarchien, secundum excellentiam, wie die Gelehrten davon reden, genennet. Grasserus in histor. Antioch. exerc. 1. Kirchner. Disput. de republ. 3. th. 6. lit. A. & th. 7. lit. C. Theodor. Reinking. de regim. secul. & eccles. lib. 1. class. 1. cap. 1. num. 26. dieser Monarchien seyn, so lang die Welt stehet vier gewesen, Dionys Halicarnas. lib. 1. Suidas in verbo Romani. Petr. de Andlo lib. 1. imp. Rom. cap. 4. Sleidan. in epit. de sum. imp. Helvit. in theatr. hist. Joachim Cluden. in fascic. rer. quotid. thes. 2. Freder. Praumbom. Flor. Flamin. lib. 2. cap. 11. Paulus Merula in praxat. ad Eutrop. Die erste Monarchie der Babylonier oder Assyrier, haben angefangen Nimrod und Ninus. Die andere Monarchie ist gewesen der Perser, welche Cyrus gestiftet. Die dritte Monarchie der Griechen, hat Alexander der Große angerichtet. Die vierdte Monarchie der Römer hat ihren Anfang von Julio Casare, die währet noch heutiges Tages. Diese 4. mächtige Reiche der Erden, welche allen den andern vorgehen, seyn in der Prophezeihung Danielis dem grossen König Nabuchodonosor durch ein sonder Gesicht, in Gestalt eines grossen Bilds und vier Thieren, fürgestellt und geoffenbahret worden.

Moneta adulterina sive falsa, falsche Münz. L. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. pecul. L. 2. C. quibus excauf. serv. L. 1. C. de falsa monet. Rubr. Cod. de fals. monet.

Moneta proba, gute unverschlagene gänge und gebige Münz.

Monetandi Jus, Münz-Recht, ist ein von dem Kayser, mit Genehmhaltung der Churfürsten, erhaltenes Recht, Münz prägen zu lassen, und zu diesem Ende Münz, Städte zu halten.

Monimentum, | ein Gedenczzeichen, Gedenczmahl.

Monitio, eine Erinnerung, Warnung.

Monitor, ein Erinnerer.

Monitoriales, Monitoria, sind Briefe, dadurch der Richter nicht so wohl etwas befehlet, als vielmehr erinnert, daß der Beklagte das, was er schuldig ist, bezahle oder præstire.

Monitum, eine Erinnerung, Warnung.

Monomachia, ein Duell, wann zwey miteinander um Leib und Leben kämpfen. C. monomachiam. 2. q. 4. c. 1. X. de purgat. Canon.

Monopolium, wird die Freyheit genennet, wenn einer oder etliche wenige allein mit einer sichern Waare in einem Lande handeln dürfen.

Monopolium, ist ein schändlicher eigennütziger Vorkauff, oder Handlung, Handhierung, die einer oder wenige, zu ihrem Privat Vortheil allein treiben; oder es ist eine der Commercien-Freyheit zuwider, und sowohl denen Privat-Personen, als dem gemeinen Wesen zum Schaden gereichliche Handlung, welche einer oder wenige an sich ziehen. L. un. C. de Monop. k. J. de Anno 1512. §. und nach dem An. 1524. item dieweil de Anno 1526. wird nachdem die Menoponen. de An. 1529. §. item nach de An. 1530. & 1548. tit. Die Monopolia und schädliche Fürkauffe. Capit. Carol. V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Rudolphi II. art. 16. Matthiaz art. 17. Ferdin. II. art. 16. &c. Die vornehmsten bestehen darinn: Wann einer oder wenige, die Früchte im Land zusammen kauffen, etliche Metzger allein Fleisch verkaufen: Wann etliche wenige Personen diese oder jene Waaren zusammen kauffen, und darnach ihres Gefallens verfahren, steigern, verbieten und straffen: Wann

die Edelleute ihre Unterthanen ehe nichts auf den Marck zu führen erlauben, ehe sie das ihrige, zuweilen, theuer genug, hinaus gebracht. Oder die Municipal-Städte lassen kein Getrayd, Bier zc. in die Stadt führen, biß sie das ihrige theuer genug verkauft, die Korn: Juden zc.

Quali Monopolia sind, wann Handwerker miteinander reden, daß keiner des andern angefangenes Werck vollführe, sein Handwerk um einen gewissen Preis lerne: Wann Edelleute ihre Unterthanen zwingen auf ihren Mühlen zu mahlen, wann man denen Sachen einen gewissen Werth setzet, mit einander comp'etret, daß keiner seine Waaren wohlfeiler verkauffe, als der andere. Wann etliche Lügenhafte austreuen, es wären Schiffe mit Waren untergangen, damit sie die Ihrigen desto theurer anwähren zc. Fritsch. tr. de Monop. c. 3. 9. 11. 12. & 13.

Monstrare, iren, weisen, zeigen.

Monstrosus partus, eine Mißgeburth. vid. L. quæret. ff. de V. Sig. L. 3. C. de posth. hered.

Monstrum, ein Ding wider die Natur, ein Wunderding.

Mons, ein Berg, ein hoher Ort / welcher sich unten von dem Boden von Natur des Geleudes über sich erhebt, daß er nicht verbor-gen seyn (und daher den Nahmen hat) und den man nicht bewegen kan. L. si ædes. ff. de S. V. P. Bartol. in tract. de flumin. in ver. agro. n. 11. & 12. Caspoll. de S. R. P. tit. de mont. cap. 22. n. 1. Felin. in c. Rudolphus de Rescript.

Mons pietatis, ist bey denen Italianern eine stets-währende Summa gemeinen Geldes, welches zum Gebrauch der Dürfftigen verordnet, und ehrlichen Männern solches zu verleyhen, anbefohlen ist. c. 3. de Relig. domib. Lib. 7.

Montes pietatis, sind nichts anders, als die gemeine Wechsel-Bänck: oder Anlehen-Aemter, oder Leyh-Häuser, wohin gleichsam diejenigen, welche Geld bedörffen, gleichsam als

zu einem Berg ihre Zuflucht haben, und von denen unbilligen Bucherern nicht unterdrückt werden mögen. It. werden Montes pietatis genennt, wo ein Schatz-Kammer, zu dem Ansehen angestellet wird, daß gemeine Stadt oder andere darzu destinierte Gelder, so wohl denen Burgern und Unterthanen als auch Fremden, welche kostbare Meublen und Haus-Geräth verpfänden, Geld darauf geliehen wird, und davor die Legiumæ oder auch minores usura jährlich bezahlet werden. Faust. Consil. pro arar. 771.

Montis pedes, radices das unterste Theil am Berge, der Fuß des Bergs. arg. L. 1. in fin. ff. de aq. plu. arcend.

Monstranz, also nennet man das Gefäß, in welchen bey den Catholischen die Hostie verwahret, gezeiget und herum getragen wird.

Mora, der Verzug. Periculum in mora, wird gesagt, wenn ein Ding sehr nothwendig ist, und keinen Verzug leidet, und man etwas suchet und haben will.

Mora Creditoris, ist eine ungerechte Aufsiehung des Creditoris in Annehmung der Beslung.

Mora debitoris, des Schuldners Verzug, ist eine unrechtmäßige Aufsiehung der abzustatten habenden Bezahlung, welche, wann sie länger währet, dem Gläubiger Schaden bringet, dem Schuldner aber, als der nicht ohne Culpa ist, nichts nutzen soll, damit er nicht Gelegenheit nehme, die Treu und Glauben zu brechen, noch der Creditor aus seinem Delicto und Vermessenheit einigen Schaden leide. C. 25. X. de R. j. in 6to ibique Brun. & Dd. ist aber zweyerley ex persona und ex re, L. 32. ff. de usur.

Mora ex persona wird genennt, so aus einem facto, das ist, durch Interpellation eines Menschen, die an gelegenen Ort und Zeit geschehen, entspringet, und ist eine auffgerichtliche Interpellation genug, den Schuldner in mora zu constituiren. per text. L. 30. ff. h. t. L. 23. ff. de verb. oblig. ja es ist nur eine einige genug, weil der so einer Sach verge-wissert

wissert worden, nicht mehr derselben vergewissert werden darf. c. cum qui certus. de Reg. Jur. in 6to. welcher Sentenz auch in der Praxi recipirt ist.

Mora ex re ist, welche allein durch die Zeit der späten Bezahlung ipso jure ohne des Menschen Interpellation oder Ermahnung contractirt wird. L. 26. §. 1. de fideicommiss. libertat. also ist *mora ex re*, e.g. wann ein gewisser Tag zur Bezahlung bestimmt, solcher aber verfloßen, und die Bezahlung nicht präkirt worden. L. 12. C. in quibus caul. in integr. restit. und wird so wohl bey dem Kauff, als bey allen andern Contractibus b. f. begangen, auch bey denen, so einen Verzug erfordern, das ist eine Interpellation, damit einer in *mora* constituirte werde, ferner bey den Legatis und fideicommissis ratione der Zinsen &c.

Mora purgatio ist der vorgegangene Aufzug, der von dem Creditore oder dem Debitore begangen wird, Entschuldigung, da noch res integra ist, so, daß dadurch der Verzug gänzlich aufgehoben wird.

Morales leges, sind solche Gesetze, welche Gott von allen Menschen, sie sind was Nation, Stand oder Wesens, will gehalten haben, und also alle verbindet, davon gehandelt wird in denen 10. Geboten. Vid. Exod. 10. & Deut. c. 17.

Moratoria cautio, eine Caution, so deswegen gestellt wird, daß der andere etwas aufschiebe, oder erwarte.

Moratoria praescriptio ist, wann die Partheyen von dem Richter Aufschub begehret und erlangt haben. Teste Ariano in Lib. 1. C. Theod. tit. 2.

Moratorium indultum, Anstands-Brief, Quinquenell, so der durch Unglück verdorbene, oder außer Zahlungsmitteln gerathene Debitore erlanget, daß er von seinen Creditoren innerhalb einer gewissen Zeit nicht kan gemahnet, noch zur Bezahlung angestrenget werden.

Morbus sondicus, eine Kranckheit, welche den

Menschen hindert, daß er seinen Sachen nicht fürstehen kan, eine schädliche Kranckheit. Die Doctores zehlen hieher die Wassersucht, Gicht, hitzige Fieber, Schwindelsucht, Aufsatz, Mundfäule. Rennemann. de jure personar. Disp. 3. thel. 16 & seq. In Summa alle Kranckheiten, so sich schwerlich heilen lassen, und damit sich ein Mensch, Zeit seines Lebens schleppen muß. Von allerhand Kranckheiten wird in dem Titul ff. de ædilit. edict. viel und weitläufftig gehandelt, Vid. Paul. Zach. in seinen Quæst. Med. Legal. l. 2. Tit. per tot.

Mores, die Sitten, Gewohnheit, ein stillschweigender Consens des Volks, der durch lange Gewohnheit eingewurkelt ist. Ulpian. in Epitom. Tuul. de Legibus & moribus.

Mores boni, eine gute Gewohnheit. *Mores* werden auch die Laster und schändliche Actiones der Eheleut genennt, daher *judicium de moribus*, *actio de moribus*. L. un. C. quando crim. actio. L. f. C. de incest. nupt. L. 5. ff. de pact. dotalib.

Morgengaba, ist nichts anders, als ein gewisses Geschenk des Manns, welches er seiner Frauen, nach der ersten ehelichen Hochzeit-Nacht giebt, oder schuldig wird, und bestehet entweder in Geld oder Geschmeid, und gehöret solches Geschenk der Frau, damit nach Belieben zu thun, was sie will.

Mori, sterben: *Mori immatura morte & adhuc primogenita ætatis flore*, eines frühzeitigen Todes, und in der besten Blüthe des Alters sterben.

Mors civilis, der bürgerliche Tod, wird genennt, welcher den Menschen der Libertät und civilen Gesellschaft oder Genießung bürgerlichen Rechts und Wohlthaten beraubet. §. 1. Inst. quibus modis patria potestas solvitur. L. 4. de interd. & releg. L. 103. de V. S. wohin vor diesen die deportatio in insulam, condemnatio in metallum & aquæ & igni interdictio gehört hat. L. 24. §. 1. de poen. L. 2. de publ. jud. heut zu Tag aber die

Echi-

Schickung auf die Galeeren und ewige Lands-
Verweisung.

Mors, der Tod, mors omnia solvit, der Tod
bezahlet alles, hebt alles auf.

Morte beata nil beatius.

Wer seeliglich von hinnen fährt,
Dem kan nichts bessers seyn beschehrt.

Mortalis, e, tödtlich, mortale vulnus, eine
tödtliche Wunde.

Mortalitas, die Sterblichkeit, der Tod.

Morticinium, ein todtes Aß. L. pen. ff. de via
publ.

Mortiferè, tödtlich.

Mortiferum vulnus, eine tödtliche Wunde,
darauf der Tod folget.

Mortificare, iren, tödten, It. die Obligation,
wann sie verlohren ist, ungültig machen.

Mortificatio, die Tödtung. It. die Schrift,
wordurch die verlohrene Obligation ungültig
gemacht wird.

Mos, die Gewohnheit, Sitte oder Weise.

Motu proprio, aus selbst eigener Bewegnus,
ist eine Clausul, welche denen Rescriptis, &c.
angehänget wird, und die da würcket, daß
der Gegentheil nicht darwider gehöret wird.
Von dessen Effect kan nachgesehen werden,
D. Strauch. Lexic. part. Jur. pag. 53. & seq.

Movere controversiam, einen verklagen, oder
dem Kläger widersprechen. L. non solum.
§. si status ff. de procurat.

Mucor, der Schimmel, der Ruhn auf dem
Wein. L. 4. §. pen. ff. de peric. & commod.
rei venditæ & trad.

Mula canucaria, ein Maul-Esel, der die Sänff-
te trägt. L. 38. §. 8. ff. de ædilit. edict.

Mulcta, eine Straffe um Geld. L. 131. ff.
de verbor. signif.

Mulcta pœnitentiæ, der Neu-Kauff.

Mulctare, iren, straffen.

Mulier, ein Weib. It. 1) bedeutet es eine je-
de Weibs Person, sie sey mannbare oder
nicht. L. 25. §. Muliebri. ff. de auro, arg. Leg.

pronunciatio de V. S. 2) eine mannbare
Jungfer. L. 13. eod. tit. 3) eine verheurathete,
oder geschwächte. L. alioquin. §. 1. de contrah.
emt. L. ex empto. §. si quis virgin. de act. emt.
L. 2. de serv. corrupt.

Muliebria pari, sich statt eines Weibs in re ve-
nera brauchen lassen. L. 1. ff. de postuland.

Mulio, ein Eseltreiber.

Mulsam, ein Getranck aus Wein und Hönig.
L. si quis ff. de trit. & vino legat.

Mundare, mundren, auskleiden, reinigen,
It. eine Schrift sauber abschreiben.

Mundirung, die Kleider, Pferd, Pistolen,
2c.

Mundus, der Weiber-Geschmuck, alles was
die Weiber zu ihrer Zierd gebrauchen. L. 25.
§. 4. ff. de aur. arg. legat.

Mundum, ein ins reine geschriebener Contract.
L. 16. C. de fide instrum.

Munerare, munerari, muneriren, beschenken,
verehren.

Municeps, der in einer Municipal - Stadt
fren geböhren worden ist.

Municipal - Jus, suche Jus municipale.

Municipium, wird zu unsern Zeiten eine Land-
Stadt genennet, die einem Fürsten oder an-
dern Reichs-Stande unterworfen ist, und
zugehöret.

Munus, ist ein offen Amt einer Privat - Person,
davon auf alle und jede wiederum ein Nutzen
redundiret oder fließet, L. 239. §. 3. de V. S.
it. ein öffenliche Beswehrde, welche ein Un-
terthan, nach Vorschrift des Gesetzes oder
der Gewohnheit, oder auch auf Befehl
des Obern, übernehmen muß. L. 214. de
V. S.

Munus publicum, ein öffentlich Amt wird das
jenige genennt, dessen Berrichtungen nicht
hauptsächlich zu dem besondern besten eines
Privati, oder einzeln Menschen, sondern des
gemeinen Wesens abzielet.

Munimentum, alles, was einen instruiret, und
zur Probation taugt. cap. eum, qui de pro-
bat. Archidiac. in cap. quamvis de election.
in 60.

Murus,

Murus, die Mauern, Stadt. Mauern, sind zu Verwahrung der Bürger und Einwohner, gerings um die Stadt herum von Steinen aufgeführte Wände, dardurch den Feinden der Zugang gesperrt und verschlossen ist. Sie werden für gebannt und heilig gehalten, L. Sanct. ff. de rer. divis. und sind mit dem Burg oder Stad. Frieden befreyet, also, wer sich daran vergreiff, oder über dieselbe hinaus steigt, der wird als ein Verbrecher des Burg. Friedens, entweder mit dem Leben, oder nach Erkenntnis des Richters, und Gestalt der Zeiten oder Sachen, mit Verweisung der Stadt, oder mit einer hohen Geld. Buße gestrafft. L. si quis viola-verit. ff. de rer. divis. tit. in §. sancta Instit. de rer. divis. Farinac. quæst. crim. lib. 1. tit. 3. qu. 10. n. 146. Hieron. de Monte, fin. reg. cap. 5. n. 12. Joach. Steph. Lib. 3. de jurisdict. cap. 1. n. 9. Joann. Goedd. in L. rei appellat. §. ff. de V. S. n. 16. Cœpolla de Serv. V. P. 45. incipit. Scalas muro n. 9. Welenb. in commun. ff. de rer. div. n. 2. in 2. Omnino. Angel. Aretin. in d. §. Sanct. & Corn. Conf. 32. vifa inquisitione, n. 13. in fin. Vol. 4. Berlich. decif. 70.

Museum, eine Studier. Stube.

Musica, die Music, Singe. Kunst, Seiten. Spiel.

Musicus, der die Music verstehet, ein Sânger.

Mutatio, die Veränderung.

Mutatis, mutandis, auf die und die andere Par. they zu richten, so geschicht, wenn man Citations machet, und an Klâgern und Beklagten zugleich gerichtet werden sollen.

Mutschierung / wird genennet, wenn ein Gut unzertheilet gelassen, und die Erben ein Jahr um das andere die Administration und Nutznießung solches Guts haben. L. 16. §. 2. ff. fam. herc. add. §. 20. Inst. de act. & §. 3. Inst. de Obl. quæ qual. ex contractu nasc.

Mutilationes, Deformatates, Schand. Mahl sind, daraus eine Deformatât des Gerichts

erfolget, 3 E. beyde oder ein Aug aus, Nasen abe, Wunden über die Backen, oder sonsten unter dem Angesicht, Ohren abe, Wunden, so die Haar auf dem Kopff nicht wieder bedecken. König in Process. Sax. cap. 138. tit. von der Pönen. num. 13. Coler. decif. 161. num. 54.

Mutui compassus litteræ, siehe litteræ mutui compassus.

Mutuum, das Anlehen, ist nichts anders, dann ein dinglicher Handel, durch welchen ein Ding, so in Gewicht, Zahl oder Maaß bestehet, als Wein, Del, Frucht, oder gezahlt Geld, Erz, Silber, einem solcher Gestalt übergeben wird, daß er solches in dergleichen Werth, Art und Güte, und darzu in solchem Gewicht, Maaß und Zahl, als der Entlehner das empfangen hat, wieder bezahle und hergebe. L. 2. pr. & §. 1. ff. de Reb. credit. pr. Inst. quibus mod. de contrah. obligat. & ibid. Dr. Hopp. L. 5. junct. L. 7. de eo, qui cert. loc. Lauterb. t. ff. de rebus credit. Ludovici in doctr. ff. d. t.

Mutuus pro mutuo usus sive pignoris sive alterius rei, der Gegen. Nutz entweder eines Pfandes, oder andern Dinges.

Mutus, stumm, wird der genennet, der gar nicht reden kan, nicht aber der, so langsam redet. §. utique Instit. quibus non est permitt. fac. testam. L. 7. §. 1. ff. de decurionib. L. 9. ff. de ædilit. edict. L. ult. ff. de obligat. & action.

Muth. Zettel / siehe Attestatum investituræ petitiæ.

Mysterium, das Geheimnis.

Mysterium Divinum, ein Göttliches Geheimnis, wird in L. 3. C. de Apostat. & L. 4. vers. sed nec unquam C. Theod. eod. pro baptisate genommen, welches auch in L. 54. vers. Conductores vero, C. Theod. de hæred. Mysterium sacrum genennet wird.